

Mitteilung des Senats

vom 29. März 1911.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion für Bremen für das Jahr 1910.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1910 hierneben mit.

Bericht.

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

Anlage.

A. Arbeiter im allgemeinen.

Durch die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Bestimmungen der Gewerbeordnung wurden in Verbindung mit Änderungen in den Gewerbegruppen Abweichungen in den für die Zahl der Arbeiter überhaupt in Frage kommenden Tabellen hervorgerufen, so daß eine Gegenüberstellung dieser zu einem Vergleich mit denjenigen des Vorjahres nicht ohne weiteres angängig ist. Bemerkenswert ist zunächst, daß von den vordem in der Tabelle in „Allgemeines“ gebrachten Anlagen den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung gemäß nach Tabelle II die unter IV 2 aufgeführten Steinhauereien und die in XVI 2 angegebenen Betriebe der Maler, Anstreicher, Lüncher, Weißbinder und Lackierer übertragen wurden. Neu aufgenommen in Tabelle II sind ferner außer den inzwischen bekannt gewordenen, maschinell nicht betriebenen Anlagen mit 10 Arbeitern der Gruppen V, VI und XII und den motorisch betriebenen Neuanlagen die in IX 2 vermerkten Lumpensortierereien und in „Sonstige Industriezweige“ Kunst- und Handelsgärtnereien.

Statistisches.

Die Zunahme der erwachsenen männlichen Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Anlagen zum Vorjahre beträgt 2073 Personen. Abgesehen von der erheblichen Mehrbeschäftigung in einigen älteren Werkstätten findet dieselbe in vorstehenden Ausführungen entsprechende Erklärung. Die aus Tabelle III sich ergebende Abnahme der in IV, Steinhauereien, und XVI, Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten, beschäftigten Arbeiter gegen das Vorjahr ist im wesentlichen auf die Übertragung der größeren Betriebe in Tabelle II zurückzuführen.

Die schon in früheren Berichten hervorgehobenen Bestrebungen der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen und der in der Arbeitszeit liegenden Pausen im besonderen zur Erzielung einer längeren Freizeit haben auch im Berichtsjahre wieder Fortschritte gemacht. Zwar haben die Motive dieser Bestrebungen nicht immer eine ungeteilte Würdigung gefunden, aber das Bedürfnis nach friedlicher Auseinandersetzung unter Vermeidung jeder Stockung in der Weiterführung des Unternehmens, auch die manchmal nicht zu verkennenden betriebstechnisch-wirtschaftlichen Vorteile für die Arbeitgeber sind vielfach ausschlaggebend gewesen für die Erzielung einer Übereinstimmung der beiderseitigen Interessen. Trotzdem läßt die mehrfach gemachte Beobachtung, daß die auf eine andere Regelung der Arbeitszeit hinzielenden Wünsche der Arbeiter bei Unternehmern Entgegenkommen und Erfüllung gefunden haben, erfreulicherweise erkennen, daß die Zahl derjenigen im Wachsen begriffen ist, welche den Bedürfnissen der Arbeiterschaft ein gerecht abwägendes Verständnis entgegenbringt. Die derart abgeänderten Arbeitszeiten kamen erst gelegentlich der Revisionen zur Kenntnis und es erscheint unter diesen Umständen begreiflich, daß hierbei auch Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sich herausstellten, besonders bei Betrieben, welche jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigten und denen die Einholung einer nachträglichen Ausnahmegewilligung nach § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung nahe gelegt werden mußte.

Arbeitszeit.

Die Werftarbeiter haben statt der 9,5 stündigen Schicht eine von durchschnittlich 9,33 Stunden, d. i. Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl von 57 auf 56, erreicht. Den Schmieden des Kleingewerbes ist anlässlich eines Streiks die 9stündige Arbeitszeit zugestanden worden ab 1. Juli 1911. Ferner ist den Stellmachern für 54 Stunden die Woche eine 53stündige, den Packisten-

und den Zigarrenkistenmachern statt der 60stündigen die 57stündige und den Arbeitern einer Spezialmaschinenfabrik die 51stündige gegen die früher 54stündige Arbeitszeit bewilligt worden. In der Pressenabteilung einer großen Olfabrik ist die 12stündige Schicht durch eine 8stündige ersetzt, in einer Lumpensortiererei für Frauen für die 10stündige die 9 $\frac{1}{2}$ stündige und in einer Korbmacherei die wöchentlich 56stündige gegenüber der früher 57stündigen getreten.

Nachtarbeit.

Eine Steigerung der Nachtarbeit in gewerblichen Betrieben ist nicht zu verzeichnen. Dazu war zunächst der Beschäftigungsgrad in der Mehrzahl der Gewerbe zu gering, aber auch die erhöhten Löhne und Unkosten veranlassen die Unternehmer, die Nachtarbeit soweit nur möglich zu vermeiden. Einzelne Betriebe haben in Ausnahmefällen besondere Arbeiten an Spezialmaschinen als Nachtarbeit ausführen lassen und da die betreffenden Maschinen elektrischen Einzelantrieb hatten und von einem Lichtstromnetz gespeist wurden, waren diese Arbeiten in wirtschaftlichen Grenzen durchführbar, zumal bei dem Vorteil, daß die Anschaffung weiterer Spezialmaschinen hinausgeschoben werden konnte.

Sonntagsarbeit.

Bestrafungen.

Auch die Sonntagsarbeit findet aus oben angeführten Gründen eine weitgehende Einschränkung. Gelegentlich der Revisionen wurden 2 Zuwiderhandlungen ermittelt: In einer Stuhlfabrik wurden 4 Arbeiter beschäftigt angetroffen und da bereits Verwarnung vorlag, erfolgte Strafanzeige mit dem Resultat der Verurteilung des Unternehmers zu 6 M Geldstrafe oder 2 Tage Haft; ferner wurde der Inhaber eines Betriebes der Gruppe IX wegen Ausführung von Sonntagsarbeiten, die ebensowohl am vorhergehenden Werktag hätten ausgeführt werden können, zunächst verwarnt, weil ein Mißverständnis in der Anordnung der Arbeit nicht ausgeschlossen erschien. Bestraft wurden ferner 1 Färbereibesitzer und 3 Bäckermeister wegen gleicher Vergehen.

Die am Schlusse des vorhergehenden Jahres festgestellten und zur weiteren Strafverfolgung abgegebenen Zuwiderhandlungen gegen die Sonntagsruhebestimmungen sind im Berichtsjahre zur Entscheidung gekommen mit der Bestrafung von 4 Angeeschuldigten und zwar wurde der Leiter eines Betriebes der Gruppe XIII, welcher im vorhergehenden Jahre bereits wiederholt bestraft worden war, wegen gleicher Vergehen abermals in 2 Fällen verurteilt. Das eingeleitete Strafverfahren gegen den Leiter eines Betriebes der Gruppe VIII wurde eingestellt, weil das Vorhandensein eines Notzustandes zweifelhaft blieb.

Auf besonderen Wunsch sind im Berichtsjahre eingehende Gutachten über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhezeiten der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter den Behörden erstattet.

Ausnahmen.

Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung sind nicht beantragt. Die Bewilligung zur Sonntagsarbeit nach § 105 f der Gewerbeordnung wurde, wie Tabelle VII ergibt, 1 Speiseölfabrik für 3 Sonntage, 1 Schlachtereier, 1 Sauerkohl-fabrik, 1 Mühlenwerke und 2 Buchdruckereien für je einen Sonntag erteilt. Begründet wurden die Gesuche teils durch infolge von Maschinenschaden entstandene Betriebsstörungen, durch die eilige Lieferungen erheblich in Rückstand gekommen waren, teils durch unvorhergesehene übergroße Aufträge für im Hafen liegende Kriegsschiffe, ferner durch rechtzeitige Fertigstellung von Aufträgen für Überseedampfer mit bestimmt festgelegter Abfahrtszeit, auch zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen.

Lohnzahlung.

Die Lohnzahlung am Freitag anstatt am Sonnabend hat weitere Fortschritte gemacht. Den Werstarbeitern ist zwar in den Vergleichsverhandlungen nach der großen Bewegung grundsätzlich die Freitagzahlung zugestanden, jedoch hat die größte bremische Werft nach einer allgemeinen Abstimmung die vertragliche Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde auf Sonnabend und die Lohnzahlung gleichfalls auf diesen Tag gelegt. Am Freitag wird gezahlt in einer großen Maschinen- und Armaturenfabrik (ca. 1400 Mann), laut Tarifvertrag in Kistenmachereien, Stellmachereien sowie einer Korbmacherei, ferner lohnen am Freitag die Schmiede des Kleingewerbes, die Maurer- und Zimmermeister und die Fuhrwerksbesitzer. Die Zahlung am Sonntag wurde in einer Ziegelei verboten. Der verantwortliche Meister entschuldigte die Maßnahme damit, daß er durch die Löhnung am Sonnabend

seinem Betriebe zu lange entzogen würde, die Fabrikation also solange ohne seine Aufsicht stattfände. Derartige Vorkommnisse sind möglich infolge der bei vielen — besonders ausländischen Arbeitern — herrschenden Unkenntnis der deutschen Gesetze und dem Bemühen der Meister, die ihnen in Afford übertragene Fabrikation auf das äußerste zu steigern.

Von den weiter unten besonders behandelten Arbeiterbewegungen ist die weitaus größere Zahl unter Beachtung der geltenden Kündigungsfristen zustande gekommen, in 8 Fällen haben jedoch sämtliche oder ein Teil der an Streiks beteiligt gewesen Arbeiter — im ganzen 848, d. i. ca. 14 % der Gesamtzahl — ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt. Kündigung u. Kontraktbruch.

Das Inkrafttreten des § 133 h der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1910 bedingte für viele Betriebe, welche als Fabriken im früheren Sinne nicht anzusprechen waren, obwohl in der Regel 20 Arbeiter beschäftigt wurden, den Erlaß von Arbeitsordnungen. Auf Grund des § 134 e der Gewerbeordnung hatte sich die untere Verwaltungsbehörde mit Arbeitsordnungen von 29 der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben zu befassen. Von 12 Nachträgen betrafen 7 eine andere Regelung der Arbeitszeiten, die durch die neuen Bestimmungen der §§ 136 und 137 der Gewerbeordnung erforderlich geworden war. In einer Arbeitsordnung war 14 tägige Probezeit mit nachfolgender 14 tägiger Kündigung festgesetzt; in einer andern war bestimmt, daß das in den ersten 2 Jahren jederzeit lösbare Arbeitsverhältnis darnach in ein solches mit 14 tägiger, nach 5 jähriger mit 1 monatiger und nach 10 jähriger Arbeitszeit mit 2 monatiger Kündigung übergeht. Die Bestimmungen der §§ 615 und 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches waren für einen Betrieb der Gruppe XII durch die Arbeitsordnung außer Kraft gesetzt; ein Betrieb der Gruppe V hatte die Bestimmung getroffen, daß für Versäumnisse, welche durch Musterungen oder Kontrollversammlungen bedingt würden, eine Entschädigung für 3 Arbeitsstunden gewährt werde, sofern die Arbeit am betreffenden Nachmittag noch aufgenommen würde. — Bemerkenswert ist noch die nachfolgende Bestimmung aus einer Arbeitsordnung der Gruppe XIV:

„Der bisher gewährte 14 tägige Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts wird einstweilen nicht mehr gewährt. Eine Verhandlung darüber kann erst nach Abschluß der Saison erfolgen, in welcher sich die materiellen Folgen der neuen Gesetze abschätzen lassen.“

Die Errichtung von Arbeiterausschüssen in vier Arbeitsordnungen bedeutet eine, wenn auch geringe Zunahme dieser Einrichtung, wenngleich die meisten Arbeitsordnungen bezüglich ihrer Zusammensetzung näherer Bestimmungen entbehren und nur in einem Falle jährliche Wahl nach Berufsgruppen, gemäß § 134 h Ziffer 4 der Gewerbeordnung, festgesetzt wurde. Die Zuständigkeit der Ausschüsse erstreckt sich in einem Falle auf die Mitwirkung bei Meinungsverschiedenheiten über Schadenersatzansprüche; in den übrigen Fällen war ihnen ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Strafgeelder zuerkannt. Im wesentlichen ist die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse auf das im § 134 d der Gewerbeordnung formulierte Recht, sich zur Arbeitsordnung zu äußern, beschränkt. Der Vorschrift des § 134 d ist wohl auch formell immer entsprochen, dagegen ist jedoch, nach vorgebrachten Beschwerden zu schließen, verschiedentlich Einwendungen der Arbeiterschaft nicht Rechnung getragen worden, was insofern bedauerlich ist, als zweifellos die gegen den Willen der Arbeiterschaft aufgenommenen und rechtsgültig gewordenen Bestimmungen derartiger Arbeitsordnungen eine ständige Quelle von Zwistigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bilden und damit unnötigerweise zur Verschärfung eines ohnehin schon meist mehr oder weniger gespannten Verhältnisses beitragen.

Das im allgemeinen im Zeichen aufsteigender Konjunktur stehende Berichtsjahr hat gegenüber 1909 eine geringe Zunahme der Arbeiterbewegungen gebracht. Gegenüber 18 wirtschaftlichen Kämpfen im letztgenannten Jahr ist deren Zahl nach den amtlichen Aufzeichnungen auf 25 gestiegen, von denen jedoch fünf abzuziehen sind, wenn die zusammengehörigen und in Wirklichkeit nur eine Bewegung darstellenden Kämpfe auch nur einmal gezählt werden. Hierzu gehören z. B. die von der zuständigen Behörde zweimal gezählte Bewegung der Gärtner, welche im Stadt-

Arbeitsordnungen.

Ausschüsse.

Streiks u. Aussperrungen.

und Landgebiet je als besonderer Streif behandelt ist; ebenso liegen die Verhältnisse bei dem großen Werftarbeiterstreik, der seinem ganzen Wesen nach offenbar eine Bewegung war, während nach der amtlichen Anweisung jeder davon betroffene Betrieb besonders gezählt worden ist.

Von den behördlich festgestellten Kämpfen sind 21 (17)* Streiks und 4 (1) Aussperrungen, ferner 14 (14) Einzel- und 9 (4) Gruppenbewegungen. Letztere umfaßten wiederum je 62, 15, 8, 5, 5, 8, 37, 64, 3 = 207 (80, 55, 8, 5 = 148) Betriebe, wobei zu bemerken ist, daß von der großen Werftarbeiter-Bewegung bekanntlich fast alle deutschen Seeschiffswerften — darunter drei bremische — erfaßt wurden.

Sinsichtlich der Zeit des Beginnes der Bewegungen ist die gleiche Beobachtung gemacht worden wie im Jahre 1909, daß nämlich die weitaus größere Zahl im 2. und 3. Quartal einsetzte (s. Tabelle I).

Tabelle I.

Anzahl der Streiks Aussperrungen im			
I.	II.	III.	IV.
Vierteljahr			
2 (1)	9 (8)	7 (6)	3 (2)
— (1)	2 (—)	2 (—)	— (—)

Die Art der Berufe, die Zahl der bei Beginn der Bewegungen beschäftigten sowie der direkt beteiligten Personen und die Anzahl der betroffenen Betriebe ergibt sich aus Tabelle II.

Tabelle II.

Art der Berufe	Anzahl der bei Beginn der Bewegung beschäftigten Personen	Anzahl der direkt an der Bewegung beteiligten Personen	Anzahl der betroffenen Betriebe
Schneiderei	22	22	1
Speisefettfabrik	90	50	1
Gärtnerei	297	175	69
Baugeschäfte	460	377	24
Stellmacherei	15	11	8
Schuhmacherei	16	10	5
Schiffs- und Kesselreinigung	120	115	1
Schiffswerften u. Maschinenfabriken	11 426	3600	6
Tischlerei	18	10	1
Huf- und Wagenschmiede	80	60	37
Fuhrgewerbe	459	384	64
Stauerei und Getreidehandel	132	120	1
Lager- und Kajebetrieb	719	432	1
Straßenbahn	528	490	1
Summa	14 382	5856	220

Die Endsumme in der zweiten Spalte verringert sich nicht unwesentlich, wenn an Stelle der amtlichen Doppelzählung anlässlich der Werftarbeiter-Bewegung die bei Beginn beschäftigten Arbeiter nur einmal gezählt werden: sie sinkt alsdann von 14 382 auf 10 327. Die Zahl in der dritten Spalte bleibt unverändert, da zuerst ein Teil der Arbeiter ausgesperrt wurde und der Rest alsdann in den Streik trat. Die Ursachen der Bewegungen sind aus Tabelle III zu erkennen.

*) Die eingeklammerten Zahlen entsprechen denen des Vorjahres.

Tabelle III.

Ursachen der Bewegungen	Zahl der Bewegungen
Weigerung, einen Entlassenen wieder einzustellen	1
Ablehnung von Lohnforderungen	9
Verweigerung von Lohnforderungen und Verkürzung der Arbeitszeit	5
Ablehnung eines Vertrages durch die Arbeiter	1
Verweigerung von Überarbeit und Ablehnung der Einstellung weiterer Arbeiter	1
Erzwingung bestimmter Arbeitsbedingungen	2
Sympathiestreif	5
Ablehnung verschiedener Forderungen	1
Summa	25

Wie 1909 waren also auch im Jahre 1910 Lohn Differenzen allein oder in Verbindung mit der Forderung kürzerer Arbeitszeit die häufigsten Ursachen von Bewegungen.

Eine Übersicht über den Umfang des Erfolges oder Mißerfolges läßt Tabelle IV erkennen.

Tabelle IV.

Voller Erfolg.	Der Hauptsache nach Erfolg.	Geringer Erfolg.	Ohne Erfolg.	Weder Erfolg noch Mißerfolg.
2 (1)	7 (5)	6 (4)	7 (8)	3 (—)

Hinsichtlich der Verteilung der Kämpfe auf die einzelnen Berufsgruppen sind wiederum Industrie und Gewerbe mit 17 gegenüber 2 im Handel und Verkehr und 6 im Baugewerbe am stärksten betroffen. Tabelle V gibt die Dauer an und zeigt, daß die lange anhaltenden Bewegungen erheblich größer gewesen sind als im letzten Jahre und daß besonders diejenigen mit mehr als 60 Tagen häufiger sind als jede andere Gruppe.

Tabelle V.

Dauer der Bewegungen in Tagen:								
1 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	über 50	über 60	80 u. üb. 80
5 (3)	3 (3)	4 (3)	1 (2)	— (—)	2 (1)	2 (4)	7 (—)	1 (—)

Einige Bewegungen verdienen aus dem einen oder andern Grunde besondere Erwähnung und sei daher mit Bezug auf diese folgendes mitgeteilt:

Als Mitglieder der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften wurden 3 auf bremischem Gebiete liegende große Betriebe gleichfalls von der allgemeinen Werftarbeiterbewegung erfaßt. Dieselben mußten, als die von den Hamburger Werftarbeitern gestellten, jedoch nicht erfüllten Forderungen zum Streik führten, 60 % ihrer Arbeiter aussperren. Der Rest trat in einen Sympathiestreif ein, so daß infolge dieser einen Bewegung 3513 bremische Arbeiter 63 Tage arbeitslos waren.

Über die Tätigkeit des Gewerbegerichts für die Stadt Bremen ist das Nachstehende zu bemerken: *)

Die Anzahl der Klagen hat sich wiederum und zwar von 705 auf 789 gesteigert. Von diesen sind 24 (17) **) von Arbeitgebern und 765 (688) von

*) Aus dem Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts in Bremen im Jahre 1910.

**) Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Arbeitnehmern anhängig gemacht worden; unter diesen waren 436 (391) Gehilfen, 10 (13) Lehrlinge und 319 (284) sonstige gewerbliche Arbeiter.

Bemerkenswert ist die außerordentlich hohe Zahl der seitens der Arbeitnehmer zur Erreichung von Schadenersatz wegen unberechtigter Entlassung sowie wegen Zahlung rückständigen Lohnes erhobenen Klagen. Ungenügende Klarheit der Einstellungsbedingungen scheint hier die Ursache gewesen zu sein. Das Verhältnis der Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Klein- und Großbetriebe hat sich im Berichtsjahre nicht wesentlich geändert: 623 (564) Klagen seitens der ersteren stehen nur 166 (144) der zweiten Gruppe gegenüber.

Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht in einem Falle von streifenden Arbeitnehmern angerufen, jedoch nicht in Tätigkeit getreten, weil die Arbeitgeber eine Vermittelung ablehnten. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts fand hingegen in mehreren Fällen Gelegenheit, in gewerblichen Differenzen einzugreifen und mit den auf Grund der Tarifverträge eingesetzten Schiedsgerichten Streitfälle zu entscheiden. —

Eine von Arbeitgeberbeisitzern des Gewerbegerichts veranlaßte Beratung des Gesamtgewerbegerichts, die sich mit der Frage der Errichtung einer Oberinstanz für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte bei auseinandergehenden Urteilen derselben beschäftigte, führte zu der Ablehnung einer Oberinstanz.

Gärtnereien.

Zum ersten Male sind mit Inkrafttreten der Novelle v. 28. 12. 08. am 1. 1. 10. Gärtnereien von der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Beachtung der §§ 105 a, 105 b 1, 105 e—h, 120 a—e, 133 g—135 der Gewerbeordnung erfasst worden. Die Schwierigkeit, an Hand der zur Verfügung stehenden Unterlagen die nicht der Gewerbeinspektion unterstehenden Betriebe von den unter Aufsicht stehenden zu trennen, machte viele vergebliche Dienstgänge notwendig. Von den vorhandenen Anlagen im Bremer Staatsgebiet sind besichtigt worden 52 Betriebe mit zusammen 197 Arbeitern. Hiervon wurden 44 hinsichtlich der bestehenden Arbeitsverhältnisse einer genaueren Untersuchung unterworfen, deren Ergebnis in nachstehendem kurz zusammengefaßt ist.

Die Gesamtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug zur Zeit der Revision 162, von denen 94 als Gehilfen, 30 als Lehrlinge und die übrigen als ungelernte Arbeiter bezeichnet wurden. Von diesen Beschäftigten hatten 27 = ca. 16 % Wohnung und Beköstigung im Hause des Arbeitgebers, die übrigen wohnten und beköstigten sich außerhalb des Geschäfts. Die besichtigten Schlafräume gaben im allgemeinen zu Erinnerungen keinen Anlaß. Die Arbeitszeit beträgt während der Frühjahrs- und Sommermonate:

9 1/2	Stunden in 15 Betrieben,
10	" " 23 "
10 1/2	" " 4 "
11 u. 11 1/2	" " je 1 Betriebe

und beginnt in den weitaus meisten Fällen um 6 1/2 und 7 Uhr früh und endigt durchgängig zwischen 6 und 7 Uhr abends, in 2 Fällen jedoch erst um 8 Uhr.

Hinsichtlich der Pausen sind fast ausschließlich mittags 1 1/2 Stunden sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde üblich. Drei Gärtnereien gewähren nur vormittags 1/2 Stunde, eine vormittags und nachmittags je 1/4 Stunde und eine weitere vormittags 1/4 und nachmittags 1/2 Stunde. Die oben angegebenen Arbeitszeiten sowie die Pausen sind häufig je nach der Jahreszeit Änderungen unterworfen in dem Sinne, daß sie im Winter kürzer als im Sommer sind und die Arbeitsstunden durch Verkürzung der Mittagspause auf 1 Stunde sowie durch Fortfall einer der anderen Pausen möglichst auf die Tageszeit zusammengeschoben worden. Die Lohnzahlung erfolgt mit einer Ausnahme wöchentlich am Sonnabend. Die Lohnhöhe der Gehilfen für die 6 tägige Arbeitsschicht einschließlich der gesetzlich zulässigen Sonntagsarbeit ist verschieden und betrug:

Mark pro Woche	22 bis 25	bis 28	bis 30	bis 32	10 bei Kost und Logis	12 bei Kost und Logis	unbekannt
Betriebe	14	17	4	1	3	1	5

Die Bezahlung der Lehrlinge läßt die nachstehende Tabelle erkennen. Es zahlten, soweit Angaben hierüber gemacht wurden, je nach der Dauer der Lehrzeit:

Mark pro Woche	3 bis 5	4 bis 6	5 bis 8	8 bis 12	3,50 bei Kost und Logis	Kost und Logis	Nichts
Betriebe	3	3	2	1	1	8	5

Als Kündigungsfrist war in 37 Fällen die 14tägige und in einem die 4wöchige üblich; in 6 Betrieben war Entlassung ohne vorherige Kündigung vereinbart. Besondere Arbeitsräume für die nicht im Freien vorzunehmenden Arbeiten waren nur in einem Teil der revidierten Anlagen vorhanden; wo dies nicht der Fall, wurde in den Treibhäusern, Heiz- oder sonstigen Räumen gearbeitet, die besonders hinsichtlich ihrer Höhe vielfach nicht den sonst an Arbeitsräume zu stellenden Anforderungen entsprachen. Aufenthalts- und Umkleideräume sowie besondere Waschgelegenheit wurden gleichfalls nur in geringem Umfange und zwar nur in einigen großen Gärtnereien angetroffen. Auf die Frage nach einer zweckmäßigen Waschgelegenheit wurde meistens auf die gemauerten Wassersammelbehälter oder auf herumliegende bisweilen recht fragwürdige Waschbecken verwiesen. Aborte waren durchgängig vorhanden und je nach den Verhältnissen in annehmbarem Zustande. Neben den eben berührten Punkten wurden natürlich die für die Kunst- und Handelsgärtnereien in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet und mit in erster Linie die Durchführung der Sonntagsruhe Bestimmungen geprüft. Nach den zum Teil von Arbeitgebern, zum Teil von Angestellten abgegebenen Erklärungen sind die Arbeiter in 34 Betrieben jeden zweiten und in 5 jeden dritten Sonntag (dann von Sonnabend abend 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr) von der Arbeit frei gewesen; in zwei Fällen hatten die Angestellten jeden Sonntag nachmittag, in einem weiteren jeden ganzen Sonntag frei und nur in einem Falle fehlte jede Regelung der Sonntagsruhe. Die für die in Frage kommenden Gärtnereien nach § 105 c der Gewerbeordnung zugelassenen Arbeiten erstreckten sich im wesentlichen auf das Lüften und Zudecken der Treibkästen, das sogen. „Schattieren“, sowie das Begießen der Blumenkulturen, das je nach den Witterungsverhältnissen zu geschehen hat. Das vorgeschriebene Verzeichnis der Sonntagsarbeiten fehlte durchgängig und wurde dessen Führung erläutert und für die Zukunft gefordert. Außerdem ist den Bestimmungen des § 107 und folgenden, betreffend Arbeitsbücher, eingehende Beachtung zugewendet worden. Zum Schutz der Arbeiter wurde auf Grund des § 120 a z. B. die Umwehrung niedrig stehender Wasserbehälter größerer Tiefe sowie der meistens tief liegenden Gruben für die Heizkessel, in einzelnen Fällen der Schutz kleiner Arbeitsmaschinen, Anbringung und Instandsetzung von Treppen und dergleichen verlangt. Gingewirkt ist ferner auf die Aufstellung einfacher Kleiderschränke, Beschaffung besonderer Waschgelegenheit; gefordert auf Grund des § 134 der Gewerbeordnung, sofern die Arbeitszahl entsprechend groß war, die Beschaffung einer Arbeitsordnung und die Befolgung der hierauf bezüglichen Bestimmungen. Die fast durchweg im Sinne des Gesetzes übliche Regelung der Sonntagsarbeit, die Festsetzung einer Mindestlohnhöhe von 22 Mk (für Gehilfen in den beiden ersten Gehilfenjahren 20 bzw. 21 Mk), möglichst Abschaffung des Kost- und Logiswesens, Bestimmung eines Mindestlohnes bei Kost und Logis sowie Festsetzung der Arbeitszeit (im Mittel 10 Stunden) und der Pausen ist in dem ab 1. April 1907 zwischen der „Vereinigung bremischer Handelsgärtner“ und den in gärtnerischen Betrieben von Bremen und Umgebung beschäftigten Arbeitnehmern abgeschlossenen Tarif vereinbart worden. Obgleich der Vertrag inzwischen abgelaufen und nicht erneuert ist, werden dennoch in der Mehrheit der revidierten Betriebe die hauptsächlichsten Tarifbestimmungen innegehalten.

B. Arbeiterinnen.

Die Zunahme von 490 beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahr entfällt im wesentlichen auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, auf Betriebe der

Gruppen VIII und XII¹ und auf die in Gruppe IX² neu aufgeführten Lumpenfortrierereien. Die anscheinende Mehrbeschäftigung von Arbeiterinnen in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion liegt der Hauptsache nach begründet in den erweiterten Bestimmungen der Gewerbeordnung, weil hierdurch nunmehr auch diejenigen Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, welche die Anfertigung und die Bearbeitung von weißer oder bunter Wäsche nicht im großen betreiben, der Gewerbeaufsicht unterstellt sind. Andererseits wenden sich auch wieder, durch das die Nachfrage übersteigende Angebot im Handelsgewerbe veranlaßt, mehr Mädchen der Schneiderei und Putzmacherei zu. Die Zunahme an Arbeiterinnen in den Gruppen VIII und XII¹ ist auf einige Betriebserweiterungen zurückzuführen, im übrigen liegen für die sich in anderen Gruppen ergebenden Zu- oder Abnahmen, soweit dieselben nicht durch Änderungen in den Gewerbegruppen hervorgerufen wurden, bemerkenswerte Gründe nicht vor. Die Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnenbeschäftigung hat um 27 dem Vorjahre gegenüber zugenommen.

In vielen Werkstätten wurde noch das Fehlen der neuen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen beanstandet und daher mit den Inhabern oder deren Vertretern alles das besprochen, was die neue Fassung von der alten unterscheidet, in erster Linie natürlich der frühere Abendschluß, der spätere Beginn morgens sowie der frühere Sonnabendschluß und die kürzere Maximalarbeitszeit an den Sonnabenden.

Ausnahme-
bewilligungen.

Auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind für Arbeiterinnen 6 Ausnahmbewilligungen erteilt worden. Sie betrafen Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ Stunde und Wegfall der Nachmittagspause in drei Fällen für sämtliche Wochenarbeitstage und in drei Fällen für Vortage vor Sonn- und Festtagen; die ersteren verteilen sich auf die Gewerbegruppen X, XIII und XVII, von letzteren gehörten zwei der Gewerbegruppe XVII und eine der Gewerbegruppe XII an. Die unter Vorbehalt des Widerrufs erteilten Ausnahmbewilligungen waren unter genauer Festsetzung der Maximalarbeitszeiten an die Bedingung geknüpft, daß den Arbeiterinnen außer der $\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause eine $\frac{1}{2}$ stündige Vormittagspause gewährt und die Bewilligung auf der nach § 138 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel vermerkt werde.

Die unerlaubte Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden während der Mittagspause mit Reinigungsarbeiten an Maschinen wurde in einem Betriebe der Gruppe IX festgestellt. Ob nun seitens der Betriebsleitung genaue auf die Reinigungsarbeiten bezügliche Anordnungen nicht getroffen waren, oder die von derselben gegebenen nicht genügend befolgt wurden, ließ sich bei den widersprechenden Aussagen der befragten Leute nicht mehr feststellen. Um jedoch der Wiederholung derartiger Zuwiderhandlungen vorzubeugen, wurde von der Betriebsleitung nach erfolgter Aufforderung angeordnet, daß die Fabrik an sämtlichen Arbeitstagen während der Mittagspause geschlossen gehalten wird; außerdem wurden noch durch besonderen Anschlag die Arbeitszeiten und die Pausen der Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen bekannt gegeben und auch noch den Meistern hierüber eine schriftliche Anweisung erteilt.

Überarbeit.
§ 138a der
Gew.-Ordn.

Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsdauer hat sich ein vermehrtes Bedürfnis zu Überarbeiten für Arbeiterinnen ergeben und zwar, wie die Angaben in Tabelle VI zeigen, nicht nur für einzelne besondere Industriezweige. Von den 142 Bewilligungen wurden 4 durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt. Für 2 dieser Anlagen aus Gruppe XIV wurde nach vorgelegten Betriebsplänen die Bewilligung von Überarbeiten an je 40 Tagen genehmigt. Die hohe Summe an bewilligten Überstunden in Gruppe XIV ist darin begründet, daß die bisher in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion in das freie Ermessen der Betriebsinhaber gestellte Anordnung zulässiger Überarbeitszeit an 60 Tagen in Fortfall gekommen ist und diese nunmehr auch die Genehmigung zur Überarbeit beantragen müssen. Daß tatsächlich die Notwendigkeit hierzu gegeben war, geht aus der Eigenart des Gewerbes als Saisonbetrieb hervor. Hinzu kommt, daß bei dem Mangel an geeigneten Aushilfskräften in der Hochsaison

sich eine Mehreinstellung der mit den vorkommenden Arbeiten vollkommen vertrauten Personen nicht in dem gewünschten Maße erreichen läßt, so daß die Fertigstellung der in dieser Zeit sich anhäufenden Arbeit in der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht möglich ist und daher die Einlegung von Überstunden erforderlich macht.

Seit langen Jahren wurden in einer bremischen Ziegelei im Berichtsjahre zum ersten Mal Frauen im eigentlichen Fabrikationsprozeß beschäftigt vorgefunden, und zwar zum Abschneiden und Fortnehmen des aus der Presse kommenden Materials. Neben der billigeren Arbeitskraft der Frau, die mit 14—16 M pro Woche gegenüber 24—26 M bei Männern bezahlt wird, ist für den neuangestellten Meister, dem die Fabrikation in Afford übertragen war, angeblich in erster Linie die genauere Arbeit der Frau und die größere Schonung der Abschneidevorrichtung bestimmend gewesen. Zur Begründung der ersten Behauptung wurde besonders angeführt, daß die vor dem Arbeitsbeginn der Frauen von Männern hergestellten Ziegel sich sehr unvorteilhaft von denen der Frauen unterschieden, in dem Maße sogar, daß der Meister die ihm durch den späteren Arbeitsbeginn sowie den früheren Schluß an den Sonnabenden erwachsenden Unbequemlichkeiten gern in Kauf zu nehmen erklärte. Die Arbeiterinnen arbeiteten angeblich an anderem Ort bereits seit Jahren bei demselben Meister. Für ihre Unterbringung ist durch Verwendung eines von den Arbeiterräumen getrennt liegenden Gebäudes mit besonderem Speise- und Wohnraum, Klosett, elektrischer Beleuchtung und Wascheinrichtung in zufriedenstellender Weise gesorgt.

Sonstiges.

Gelegentlich der Revision der Gärtnereien wurde auch den vereinzelt mit diesen verbundenen Blumenbindereien besonders bezüglich der Sonntagsarbeit der durchgängig weiblichen Angestellten Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei stellte sich heraus, daß die von der Polizeikommission des Senats erlassenen Ausnahmen auf Grund des § 105 e nach Ansicht der Gärtner nicht ausreichen und die Bestimmungen, welche die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen während der Verkaufszeit (8—10 und 12—2 Uhr) und 2 Stunden vorher zulassen, praktisch nicht innegehalten werden können. Da das zu verarbeitende Material kaum vor 8 Uhr morgens den Gärtnern angeliefert oder von den eigenen Kulturen herangeschafft werden könne und außerdem die Bestellungen vielfach erst im Laufe des Vormittags, häufig erst gegen 10 Uhr, eingehe und spätestens bis zur Besuchszeit fertig sein müssen, so sei die Zeit zwischen 10 und 12 Uhr nicht zu entbehren. Schläge ein Gärtner einen Auftrag unter Hinweis auf das Gesetz aus, so übernehme ihn sicher ein anderer mit dem Bemerken, daß er zwar eigentlich nicht arbeiten dürfe, aber den Auftrag doch ausführen wolle, wenn es durchaus sein müsse. Von einer andern Seite wurde allerdings die Abweisung von Arbeiten, deren Erledigung in die verbotene Zeit fallen müsse, behauptet und der Wunsch nach völliger Sonntagsruhe betont. Blumenbinderinnen sehen, durch die Gewohnheit veranlaßt, die Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen als selbstverständlich an und weisen es — nach Lage der Verhältnisse vielleicht auch mit Recht — weit von sich, um 6 Uhr morgens aufzustehen.

Blumenbindereien.

Bezüglich der Verhältnisse in den Konfektionsgeschäften berichtet die Assistentin:

„Wenn angängig wurde die Zahl der Arbeiterinnen auf 9 herabgesetzt, um dieselben in der Saison, besonders an den Sonnabenden, bis 10 Uhr abends beschäftigen zu können. In größeren Betrieben wurde vielfach nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die vordem 2stündige Mittagspause für den Sonnabend auf 1 Stunde herabgesetzt. Eine Folge dieser Einrichtung war dann ein Gesuch der Arbeiterinnen an den Arbeitgeber, die Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ Stunde herabzusetzen und die Beschäftigung an den Sonnabenden anstatt um 5 Uhr um 4 bzw. $4\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags zu beenden. Die Arbeiterinnen ziehen einen früheren Arbeitschluß einer 1stündigen Mittagspause vor, weil die wenigsten in der Lage sind, in einer Stunde zu ihrer Wohnung und zurück zu kommen.

„Die auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung dieserhalb an die Polizeidirektion gerichteten Gesuche wurden gutachtlich ge-

„prüft und wenn die angeführten Gründe berechtigt waren, auch vom hygienischen Standpunkt keine Bedenken vorlagen, genehmigt.

„Mit Vorliebe wird in den Werkstätten, welche mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, die Arbeitszeit so gelegt, daß sie mit der für den Handel freigegebenen Zeit übereinstimmt. Diese Einrichtung deckt sich am besten mit der Praxis des Geschäftslebens.

„Im übrigen wird immer wieder versucht, Arbeiterinnen als Verkäuferinnen anzugeben. Es bedarf in jedem einzelnen Fall einer Feststellung, ob die überwiegende Tätigkeit der Betreffenden eine kaufmännische oder technische ist. In größeren Betrieben ist die Feststellung leicht, schwer in kleineren Vorstadtgeschäften. In diesen sind tatsächlich die Arbeiterinnen gleichzeitig Verkäuferinnen und werden je nach Bedarf im Handel oder gewerblich beschäftigt.

„Bereinzelt macht sich das Bestreben bemerkbar, Arbeiterinnen tunlichst durch Arbeiter zu ersetzen, besonders dann, wenn die Zahl dieser auch schon im übrigen die jener überwiegt. Als Grund geben die Arbeitgeber an, daß sie die Sonderbestimmungen für Arbeiterinnen als lästig und betriebsstörend empfänden.

„Wenn auch die Arbeiterinnen, besonders verheiratete Frauen, die verkürzte Arbeitszeit als eine Wohltat empfinden, so machten sich doch über den damit verbundenen Lohnausfall oft Äußerungen der Unzufriedenheit bemerkbar. Nur einzelne Arbeitgeber zahlten den Wochenlohn, welcher nach Stunden berechnet wird, auch nach Abänderung der Gewerbeordnung, voll aus. In einzelnen Fällen wurde festgestellt, daß den vorher in den Werkstätten voll beschäftigt gewesenen Arbeiterinnen Arbeit zwecks Fertigstellung mit nach Hause gegeben wurde. Der hierauf bezügliche § 137 a der Gewerbeordnung ist noch zu wenig bekannt; berichtete doch ein Arbeitgeber, daß er den Arbeiterinnen Arbeit mit nach Hause gegeben habe, um sie für den Lohnausfall am Sonnabend zu entschädigen. Die Kontrolle ist eine sehr schwierige, weil einzelne Arbeiterinnen auch Arbeit mitnehmen, welche von Angehörigen zu Hause fertiggestellt wird.“

C. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches.

Betriebe mit jugendlichen Arbeitern haben sich nach Tabelle II um 70 vermehrt, entfallen meistens auf Kleider- und Wäschekonfektion und wurden vorwiegend veranlaßt durch die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die gleichmäßigen Arbeitschluß für sämtliche Arbeiterinnen an Sonnabenden vorschreiben.

Während in der Zahl der beschäftigten männlichen Jugendlichen von 14—16 Jahren sich eine Abnahme von 43 Personen ergibt, ist dem gegenüber eine Zunahme von 134 weiblichen zu verzeichnen. Allein in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ist eine Mehrbeschäftigung von 101 jugendlichen Arbeiterinnen, der Hauptsache nach durch vorstehend erwähnte Ursache veranlaßt, hervorgerufen worden. Von Bedeutung ist noch die erhebliche Abnahme von 84 Arbeitern dieses Alters in Gruppe VI, die im wesentlichen auf einen Betrieb entfällt und angeblich infolge ungünstiger Geschäftslage entstanden sein soll.

Arbeitsbücher.

Bei den Betriebsrevisionen sind Verfehlungen gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher in 79 Anlagen ermittelt worden; vorwiegend waren daran die erst seit 1. Januar 1910 unter Aufsicht gestellten Betriebe beteiligt. Verstöße gegen die im § 136 der Gewerbeordnung festgesetzten Arbeitszeiten und Pausen wurden in 28 Anlagen festgestellt. Die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse und Anhänge wurden in 103 Anlagen beanstandet.

Anhänge.

Ausnahmebewilligungen.

Auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind 3 Betrieben der Gewerbegruppen VI, XII und XVII Ausnahmebewilligungen für jugendliche Arbeiter erteilt worden. Diesen Bewilligungen sind noch 3 bereits unter I B erwähnte (1 aus Gewerbegruppe XIII und 2 aus Gewerbegruppe XVII) zuzuzählen, bei welchen sich

die erteilte Erlaubnis auf erwachsene Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter erstreckte. Die Bedingungen waren im wesentlichen dieselben wie unter I B angeführt.

Die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, insbesondere an anerkannt unfallgefährlichen Arbeitsmaschinen und bei der Bedienung schnelllaufender Kraftmaschinen, ferner beim Transport schwerer Gegenstände gab mehrfach bei den Revisionen Anlaß, die Betriebsinhaber und verantwortlichen Werkstattleiter auf die ihnen nach den Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Die Lehrverträge entsprachen im allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen; in einem Falle war den Lehrlingen durch eine besonders aufgenommene Bestimmung die Verpflichtung zur Nacht- und Sonntagsarbeit auferlegt. Die Entfernung dieser Bestimmung aus den Lehrverträgen ist veranlaßt worden.

Der Übertritt eines Lehrlings aus einer Schlosserei in eine Maschinenfabrik führte zu einem Prozeß zwischen der Schlosserinnung und der betreffenden Maschinenfabrik, die den § 127 e Abs. 2 der Gewerbeordnung für sich in Anspruch nahm und den Übertritt als Berufswechsel angesehen wissen wollte. Der Prozeß wurde durch Vermittlung der Gewerbeinspektion gütlich erledigt, doch hat die Schlosserinnung nunmehr in der neuen Fassung der Lehrverträge ausdrücklich bestimmt: „Ein Übergang nach einem verwandten Berufe wie Maschinenbau, Mechanik oder Elektrotechnik gilt nicht als Berufswechsel.“

Gelegentlich der Revisionen sind in den der Aufsicht unterstehenden Gewerbebetrieben beschäftigte Kinder nicht angetroffen worden. Im Berichtsjahre wurden insgesamt 729 Arbeitskarten ausgestellt, darunter 11 Duplikate für abhanden gekommene. In 7 Fällen mußte die Genehmigung der Gewerbekommision des Senats eingeholt werden. 606 Karten waren für Knaben, 123 für Mädchen. Als Tätigkeit war angegeben:

	m.	w.
Austragen von Waren für Ladengeschäfte	bei 538	123
Bureauarbeiten	5	—
Regelaufsetzen	54	—
Reklameschilder tragen	3	—
Verschiedene Arbeiten	4	—
Verzichtet	2	—
Summa	606	123

Wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, sind im Berichtsjahre insgesamt 32 Bestrafungen erfolgt in Höhe von 1—5 M.

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Nach den vorgelegten Unfallanzeigen sind 858 Unfälle in den der Gewerbeaufsicht unterstellten maschinell betriebenen Anlagen hervorgerufen worden, unter diesen ein Unfall mit tödlichem Ausgange. Unter den Unfallverletzten befinden sich 40 Arbeiterinnen über 16 Jahre, 3 weibliche und 73 männliche Jugendliche. Auf den Vormittag entfielen 432, auf den Nachmittag 412 und 14 Unfälle auf den Nachtbetrieb. Den Wochentagen nach wurden Montags insgesamt 139, Dienstags 142, Mittwochs 148, Donnerstags 147, Freitags 123, Sonnabends 148 und Sonntags 11 Unfälle hervorgerufen. Von den Unfallverletzten haben 27 die Arbeit nicht unterbrochen.

Aus den Unfallanzeigen ergibt sich die Schwere der Verletzungen, wie auch die Entstehungsurache nicht immer zur Genüge und da nur bei dem Vorliegen besonderer Umstände in die nähere Prüfung über die Veranlassung der Unfälle eingetreten wird, so ist die Möglichkeit, aus diesen Anzeigen für die Unfallverhütung bemerkenswerte Schlüsse zu ziehen, nicht immer angängig. Aus der Art der Verletzungen in manchen Fällen ist zu ersehen, daß den im Interesse des Unfallschutzes geschaffenen Einrichtungen häufig nicht die Beachtung zuteil wird, wie wohl erwartet

werden dürfte. Nach dieser Richtung hin ist besonders die Zahl der Augenverletzungen (74) auffällig, und liegt es auf der Hand, daß sich eine Herabminderung der Unfallziffer bei einem allgemeineren Gebrauch der Schutzbrillen doch wohl erreichen lassen müßte.

Von den Polizeibehörden wurden über 63 Betriebsunfälle besondere Berichte vorgelegt, von diesen machten 22 weitere Untersuchungen am Entstehungsort des Unfalles notwendig; außerdem wurden auf Ersuchen der Polizeibehörde 3 Unfälle in nicht der Aufsicht unterstehenden Anlagen untersucht.

Von den untersuchten Unfällen sind besonders 6 in Betrieben der Gewerbegruppen V, VI und XIII erwähnenswert. — Ein mit Blechen beladener, von 4 Lehrlingen und 2 Erwachsenen geschobener Lowry erhielt bei einer Geleisefreuzung einen Rückstoß, durch den auch die Last ins Abrutschen kam. Bei der hierbei eingeleiteten rücklaufenden Bewegung des Lowry wurde dieser durch die einseitige Achsenbelastung infolge der eingetretenen Lastverschiebung am hinteren Ende hochgekippt und 3 der schiebenden Lehrlinge hoch bzw. weggeschleudert; die übrigen 3 seitlich schiebenden Personen waren zeitig genug zur Seite gesprungen und blieben unverfehrt. 2 der Lehrlinge trugen nur geringe Kontusionen davon, während der dritte seinen schweren Verletzungen noch am Unfalltage in der Krankenanstalt erlag. Als Ursache des aufgetretenen Rückstoßes wurden an sich geringe Abnutzungen an den Schienenköpfen einerseits und an den Laufkränzen der Lowryräder ermittelt, wodurch die Spurkränze der Räder auf die Schienenausschnitte in der Geleisefreuzung aufsliefen. Der Unfall war sonach dem nicht vor auszusehenden Zusammenstoß mehrerer widriger, durch die natürliche Abnutzung herbeigeführter Umstände zuzuschreiben.

Beim Probelaufen eines sogen. Gasjägers in der Werkstatt vor Ablieferung desselben erlitt ein in der Nähe beschäftigter Schlosser einen Beinbruch dadurch, daß der Antriebsriemen sich verwickelte, den Gasjäger von seinem Standort losriß und gegen den Schlosser schleuderte. Die Befestigung des Gasjägers war nur provisorisch und nicht ganz einwandfrei; trotzdem hatte derselbe am Tage vorher 6 Stunden unter gleichen Verhältnissen anstandslos gelaufen. Ein unmittelbares Verschulden war sonach nicht nachweisbar, doch wurde dem betr. Arbeitgeber die Einrichtung eines besonderen Prüfstandes aufgegeben.

Einem noch nicht 17jährigen Arbeiter wurden beim Ausstanzen von Dynamoblechen an einer Excenterpresse von jeder Hand Zeige-, Mittel- und Ringfinger abgequetscht. Außer der Unachtsamkeit des Arbeiters war der Unfall dem Fehlen jeglicher Schutzvorrichtung an der Presse zuzuschreiben, welche nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften damit hätte versehen sein müssen. Außerdem traf die Betriebsleitung der Vorwurf, an einer solch anerkannt gefährlichen Maschine einen so jungen Mann beschäftigt zu haben, dem erst kurz vor dem Unfall die Arbeit an der Maschine übertragen worden war und der durchaus nicht mit derselben vertraut sein konnte. Das gegen die Betriebsleitung eingeleitete Strafverfahren ist eingestellt worden, weil den Umständen nach den Angeklagten ein Verschulden im strafrechtlichen Sinne schwer nachzuweisen sei.

Beim Weißeln einer Decke kam in einer Brauerei der auf einem Gerüst stehende Arbeiter mit der Transmission in Berührung, wurde mit herumgeschleudert und erlitt hierbei einen Rippenbruch. Entgegen der ausdrücklichen Anweisung des Kellermeisters, die in der Nähe der Transmission gelegene Deckenpartie während des Stillstandes zu weißeln, ist der Verletzte dennoch der laufenden Welle zu nahe gekommen und herumgeschleudert worden. Dem Umstande, daß infolge des erhöhten Widerstandes die Sicherung des treibenden Elektromotors durchbrannte, ist es zu verdanken, daß der Unfall keine gefährlicheren Folgen gehabt hat.

In einem größeren Betriebe der Gruppe V stürzte ein Mann beim Schmieren der Transmission ab. Die vorschriftsmäßig mit Haken versehene Leiter war von dem Arbeiter, der seit 20 Jahren für die Lager schmierung zu sorgen hat, nicht mit den Haken über die Welle gehakt, sondern umgekehrt an dieselbe angelehnt worden.

In einer Großmühle wurde einem Arbeiter beim Auflegen eines Riemens während des Ganges ein Arm ausgerissen. Die direkte Ursache haben offenbar vorstehende, die beiden Nabenhälften verbindende Schrauben gebildet, welche entgegen den Bestimmungen der Unfallberufsgenossenschaft nicht verdeckt gewesen sind. Der unter Anklage gestellte verantwortliche Obermüller wurde vom Schöffengericht freigesprochen, gegen welches Urteil jedoch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden ist. Die Angelegenheit schwebt zurzeit noch.

Bei den Betriebsrevisionen sind im Berichtsjahre in 317 Anlagen Anordnungen Maßnahmen auf unsalltechnischem Gebiet getroffen worden. Sie erstreckten sich auf

Ausgang der Unfallverhütungsvorschriften in	37	Betrieben.
Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft	13	"
Dampfkessel, Kraftmaschinen	18	"
Arbeits- und Werkzeugmaschinen	105	"
Transmissionen, Riemen, Hebezeuge, Aufzüge	95	"
Treppen, Galerien, Lufen, Podeste	55	"
Bewegliche Leitern	20	"
Fußböden, Verkehrswege	30	"
Feuerungsanlagen und Feuerchutz	9	"
Verbandsmaterial	25	"

Die Zunahme der Anordnungen gegenüber dem Vorjahre ist vornehmlich auf den Zugang von Neuanlagen oder auf Veränderungen zurückzuführen. Obwohl die Ausführung der getroffenen Maßnahmen in älteren Werkstätten und Fabriken durchaus nicht anzuzweifeln ist, da sie in besonders wichtigen Fällen stets und auch sonst möglichst durch Nachrevisionen gesichert wird, wobei festgestellt werden kann, daß erfreulicherweise zur Durchführung der Anordnungen nur in seltenen Fällen die Mitwirkung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden muß, so ist es doch erwiesen, daß eine große Anzahl von Verfügungen in den vorhandenen, schon häufiger revidierten Anlagen sich alljährlich wiederholt und auch wiederholen muß. Hierbei stellen den Hauptanteil jene Betriebe, bei welchen im Laufe des Jahres Umwälzungen größeren oder geringeren Umfangs vorgenommen werden, wie sie durch Aufnahme eines neuen Fabrikationszweiges oder erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit bedingt werden und in der Verlegung oder Erweiterung von Betriebsabteilungen, in der Umsetzung oder Anschaffung neuer Maschinen, in Übergang zu größerer oder anderer Betriebskraft u. A. m. zum Ausdruck kommen. Ihnen liegen auch häufig Bestrebungen zur Herabsetzung der Betriebskosten zu Grunde, aber immer werden durch sie die im Vorjahre getroffenen Anordnungen mehr oder weniger hinfällig und andere Dispositionen erforderlich.

Gegenüber der nicht selten gemachten, in früheren Berichten auch belegten Beobachtung, daß Arbeiter die zu ihrem Schutz getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen zu wenig würdigen, ist ein von der Verwaltungsstelle Bremen des Deutschen Metallarbeiterverbandes veranstalteter Vortrag mit Lichtbilderdemonstrationen über Unfallverhütung und Arbeiterschutz in der Metallindustrie zu verzeichnen, über den auch die Presse eingehend berichtete. Unfallschutz, sanitäre und hygienische Einrichtungen und Gewerkekrankheiten haben darin eine durch Photographien wirkungsvoll unterstützte Besprechung gefunden und insofern können derartige Veranstaltungen, welche geeignet sind, das Verständnis der Arbeiterschaft für den Arbeiterschutz zu heben, nur begrüßt werden, weil sie in mancher Beziehung erzieherisch wirken und die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeinspektion erleichtern.

Von den zahlreichen Anordnungen bezieht sich in gewissen Gewerbegruppen ein auffällig großer Teil auf den Schutz der Arbeiter beim Gebrauch von Aufzügen, Transmissionen und Riemen. Die am 1. Januar 1910 in Kraft getretene bremische Aufzugverordnung lehnt sich an die bezüglichlichen Bestimmungen anderer deutscher Bundesstaaten an und umfaßt nicht nur neue, sondern auch alte Aufzüge, die bislang einer amtlichen Prüfung noch nicht unterworfen worden sind. Für die Besitzer alter Aufzuganlagen bedeutet die Forderung eines Umbaues im Sinne der Verordnung eine

nicht unerhebliche finanzielle Belastung, die jedoch durch die erreichte erhöhte Betriebsicherheit einen Ausgleich findet. Hoffentlich bringen auch die Arbeiter den Aufzügen mit ihren z. T. sehr sinnreichen Vorrichtungen genügend Interesse entgegen, sorgen auch zu ihrem Teil für eine stetige Betriebsicherheit und bringen damit die häufig gehörten Klagen der Eigentümer über gewaltsame Beschädigungen zum verstummen. Abgesehen von den Anordnungen, die sich auf die Beschaffung der zwangsläufigen Türsicherung, der Fangvorrichtung, Hubbegrenzung usw. der Aufzüge beziehen, bleibt immer noch eine recht hohe Zahl von Forderungen anderer Art übrig.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in jenen Großbetrieben, die infolge Ausdehnung ihrer Produktion immer mehr Maschinen in ihre Räume bringen, wodurch auch laufende Triebwerke oft gefährlich werden, die unter normalen Verhältnissen kaum eine Gefahr darstellen, bis schließlich eine bauliche Erweiterung doch nicht mehr zu umgehen ist und dann alles wieder anders aufgestellt werden muß. In ersterem Fall wird häufig das Provisorium für fehlende Schutzvorrichtungen verantwortlich gemacht, in letzterem das Bestreben vorherrschen, in erster Linie den produktiv arbeitenden Teil der Anlage in Betrieb zu bringen, während Schutzvorrichtungen erst angebracht werden, wenn alles andere bereits fertiggestellt ist.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Erkrankungen.

Gegen Schluß des Jahres wurden in einer Tischlerei bei der Verarbeitung von südafrikanischen Hölzern — in diesem Betriebe Zitronenholz oder afrikanische Eiche genannt — Wahrnehmungen gemacht, welche den im letzten Jahresbericht erwähnten, beim Verarbeiten von Mwuleholz entstandenen Krankheitsercheinungen ähneln. Bei der Verarbeitung des Holzes stellten sich nach etwa 8 bis 14 Tagen bei den hiermit beschäftigten Arbeitern Hautreizungen ein, besonders an Armen und im Gesicht, verbunden mit Hautschwellungen, welche anscheinend von dem Holzstaub hervorgerufen wurde. Inwieweit diese Annahme berechtigt ist, wird wohl die eingeleitete Untersuchung ergeben, auch, welche Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter getroffen werden müssen.

Maßnahmen.

Anordnungen, die auf den Schutz vor gesundheitschädlichen Einflüssen hinzahlen, sind in 191 Anlagen getroffen worden und erstreckten sich auf:

Lüftung, Ventilation, Späne und Staubabsaugung . . .	in 43 Anlagen
Wascheinrichtungen	" 9 "
Umfleideräume und Kleiderablagen	" 34 "
Aufenthalts- und Speiseräume	" 5 "
Unterkunft und Schlafräume	" 1 Anlage
Decken und Wände (Anstrich)	" 41 Anlagen
Aborte und Pissoirs	" 10 "
Beleuchtung	" 8 "
Trinkwasser	" 1 Anlage
Schutz vor strahlender Wärme	" 4 Anlagen
Beseitigung von Abfällen, allgemeine Reinigung	" 32 "
Heizung	" 3 "

191 Anlagen

Besonderer Wert ist auf die Schaffung guter Luftverhältnisse, die Beseitigung von Gasen, Dämpfen und dergleichen gelegt werden. Demgemäß ist die Zahl der von diesen Anordnungen betroffenen Anlagen gestiegen. Die neu zugegangenen erstmalig revidierten Kleinbetriebe mußten insbesondere für die Schaffung von Kleiderablagen in Anspruch genommen werden. Die Lüftungs- und Reinigungsverhältnisse ließen in gewissen Werkstätten zu wünschen übrig, trotzdem jeder Inhaber im voraus überzeugt war, daß seine Werkstatt die beste der ganzen Konkurrenz sei. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß hier die Verhältnisse insofern eine Ähnlichkeit mit jenen in der Zigarrenfabrikation haben, als die ruhige, sitzende Lebensweise die Empfindlichkeit gegen den geringsten Luftzug zu steigern pflegt, auch waren die Anschauungen über die Bedürfnisse der Lüfterneuerung nicht allein in den verschiedenen

Betrieben von einander abweichend, sondern in derselben Werkstatt wurden entgegen-
gesetzte Wünsche laut, je nach der Lage des Arbeitsplatzes.

Wegen Unzulänglichkeit der Räume, insbesondere schlechter Beleuchtung, wurde die Beschäftigung von Arbeitern in einer neu angelegten Messerschleiferei verboten. — Die Aufstellung von Maschinen wurde untersagt in einem Wäschereibetriebe, weil der Arbeitsraum nicht den zu stellenden Anforderungen entsprach.

Mehrfache Untersuchungen wurden veranlaßt durch Beschwerden eines Arbeitersekretariats über das teilweise Versagen bzw. Abstellen der Entstaubungsanlage einer großen Tischlerei. Die Beschwerde war begründet und sind Maßnahmen zur Abhilfe getroffen worden durch automatisch sich schließende Absperrschieber in den Saugleitungen der einzelnen Maschinen, die bei Außerbetriebsetzung derselben in Tätigkeit treten, außerdem ist durch Steigerung der Umdrehungszahl des Motors eine größere Saugleistung erzielt worden.

Eine technische Neuheit hat sich in Betrieben der Gruppe XV² eingeführt und betrifft den Ersatz des hauptsächlich zum Heizen von Bügeleisen verwendeten gewöhnlichen Steinkohlengases durch Preßluftgas, welches nach den bisher vorliegenden Beobachtungen neben einer erheblichen wirtschaftlichen Ersparnis auch einen hygienischen Vorteil gewährt durch innigere Mischung der Gase und dadurch erzielte vollständigere Verbrennung.

Ihrer Mehrzahl nach auf hygienischem Gebiet lagen 30 untersuchte nachbarliche Beschwerden über gewerbliche Anlagen, die 52 Untersuchungen und Feststellungen veranlaßten.

Um die erhebliche Wärmeausstrahlung der Röstapparate in Kaffeeröstereien zu verhindern und damit das Personal besonders in der heißen Jahreszeit möglichst gegen die Einwirkungen der Hitze zu schützen, sind verschiedentlich Vorschläge zu einer besseren Isolation der heißen Wandungen gemacht worden. Die Auffassung, daß die Apparate in ihrem Betriebszustande aus der Fabrik gekommen seien und damit allen Ansprüchen entsprechen müßten, ist für viele Inhaber ein Grund, sich etwaigen Verbesserungsvorschlägen gegenüber wenn auch nicht ablehnend, so doch sehr zurückhaltend zu zeigen. Bei Verlegung eines solchen Betriebes wurde und wird in Zukunft stets die Isolierung aller in Frage kommenden Teile der Röstapparate in die Bauerlaubnis aufgenommen.

Trotz der großen Gefahren, welche der bei der trockenen Verarbeitung von Sandsteinen entstehende Staub in sich birgt, wurden doch wiederholt sogar ältere Arbeiter in Steinhauereien angetroffen, welche eine Anfeuchtung des Materials außer acht ließen. Nach einem entsprechenden Hinweis wurde zwar die diesbezügliche Vorschrift erfüllt, andererseits jedoch der Eindruck gewonnen, daß die Arbeiter trotz der Kenntnis der ihnen drohenden Gefahr leider immer noch zu häufig ihre eigenen Interessen vernachlässigen.

Die erfreulicherweise in den letzten Jahren von einigen Ziegeleien geschaffenen Badeeinrichtungen erfahren innerhalb der Arbeiterschaft eine recht verschiedene Beurteilung. Während in einer Ziegelei nach Angabe des Aufsichtspersonals sehr eifrig gebadet wird, verhalten sich die Arbeiter einer anderen trotz des zur Verfügung stehenden kalten und warmen Wassers durchaus ablehnend und baden, nachdem scheinbar der Reiz der Neuheit dahin ist, nur noch außerordentlich selten.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde die Anlegung einer Mineralölraffinerie Bedingungen. großen Stils in dem neu geschaffenen Industrieafengebiet auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung genehmigt. Aus den Bedingungen seien nur die nachstehenden zum Schutz der Arbeiter gegen gesundheitliche Schädigungen aufgenommenen Forderungen genannt:

Rauchhelme mit vollständiger Einrichtung für Luftzuführung sind in solcher Zahl zu beschaffen, daß bei Vornahme von Arbeiten, die unter Zuhilfenahme derartiger Apparate ausgeführt werden müssen, nicht nur die betreffenden Arbeiter damit versehen werden können, sondern daß noch wenigstens 2 in Reserve bleiben, damit Verunglückten Hilfe gebracht werden kann. Außerdem ist Sauerstoff zur Einatmung bereit zu halten.

Wegen des aus § 120 a ff. der Gewerbeordnung resultierenden Schutzes der Arbeiter vor Betriebseinrichtungen, sowie hygienischer Forderungen (Trinkwasser, Aborte, Wasch-, Bade-, Umkleide-, Speiseräume etc.), ferner wegen Aufstellung von Dampfdruckgefäßen, Aufzügen, Zentrifugen usw. wird die Antragstellerin an die Gewerbeinspektion verwiesen, hat deren Anordnungen zu befolgen und gegebenenfalls derselben erforderliche Zeichnungen und Erläuterungen zu liefern.

Auf Grund dieser letzten Bestimmung ist die Gewerbeinspektion in der Lage, entsprechend den sich ergebenden Betriebsverhältnissen, die etwa noch notwendig werdenden Forderungen zu stellen.

Besonderes.

Von einschneidender Bedeutung für das bremische Bäckereigewerbe ist die am 4. August 1908 erlassene Bäckereiverordnung gewesen, deren Durchführung im wesentlichen als beendet angesehen werden kann. Durch Umbauten und sonstige Anordnungen konnten gute, helle Werkstätten geschaffen und hierdurch die früher vielfach herrschenden, mit dem Interesse der Arbeiter und des kaufenden Publikums vom hygienischen Standpunkt nicht zu vereinbarenden Zustände beseitigt werden. Wo sich der Durchführung bauliche oder finanzielle Schwierigkeiten entgegenstellten, sind unter möglichster Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse erleichternde Übergangsvorschriften gewährt, die es namentlich den Inhabern kleinerer Betriebe ermöglichten, sich leichter in die neuen Verhältnisse hineinzufinden. In den weitaus meisten Fällen gaben nach erfolgtem Umbau außer den Gehilfen auch die Bäckermeister unverhohlen ihrer Zufriedenheit mit den geschaffenen Verbesserungen Ausdruck.

Mit den in diesem Jahr erfolgten 75 Umbauten sind seit Erlass der Verordnung von den vorhandenen 546 Bäckereien 209 baulichen Änderungen unterworfen worden. Außer diesen die Höhe und Größe der Räume regulierenden Umbauten erfolgte in 85 schlecht belichteten und kaum lüftbaren Anlagen die Abstellung dieser Mängel durch Herstellung neuer Fenster, Einbau von Glasprismen, Ventilationsvorrichtungen u. a. m. 23 dringend verbesserungsbedürftige Bäckereien, deren Umbau entweder nicht möglich oder andere Hindernisse gegenüberstanden, wurden in Anlaß eines im Vorjahre gefaßten Konferenzbeschlusses (nähere Ausführung Jahresbericht 1909) von einer von der Gewerbeinspektion berufenen Kommission unter Zuziehung der Vertrauensmänner der Bäckereiinnung beauftragt mit dem Resultat, daß für 5 Betriebe die Schließung mit Fristbewilligung bis zum 1. Oktober 1911 bei der Polizeibehörde beantragt, die Weiterbenutzung der übrigen Anlagen nur nach Erledigung bestimmter baulicher Änderungen gestattet wurde.

Neben der wichtigen räumlichen Umgestaltung der Bäckereien hat die Verordnung weitere bemerkenswerte Begleiterscheinungen im Gefolge gehabt. So wurde der inneren Ausstattung und Unterhaltung der Arbeitsstätten ein regeres Interesse entgegengebracht; der früher sehr oft bemängelte Zustand der Wände, Decken und Fußböden gab wenig zu Beanstandungen Anlaß, auch fand sich eine erfreulich große Zahl Betriebe, in denen die Wände mit weißen, leicht abwaschbaren Fliesen ausgestattet, die Fußböden gleichfalls in Fliesen oder Terrazzo angelegt worden waren. Des weiteren war das Bestreben erkennbar, die Betriebsmittel technisch vollkommener zu gestalten. Neben der Verdrängung der alten, viel Staub und Rauch erzeugenden Backöfen mit Torffeuerung durch zweckmäßiger konstruierte Kohlenöfen mit staubfreier Feuerung stieg allein die Zahl der früher nur in 2 hiesigen Großbetrieben vorhandenen Dampfbacköfen auf 21, außerdem gingen 14 Betriebe (im Vorjahre 11) vom Handbetrieb zum Motorbetrieb über. Erwähnenswert erscheint noch die außerordentliche Abnahme der über den Öfen belegenen ungesunden Backstuben, von denen nach dem Jahresbericht 1907 noch 76 % über den Öfen lagen, während die Zahl jetzt auf 24 % heruntergegangen ist, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diese ausnahmsweise geduldeten Räume weitgehenden Ansprüchen in bezug auf Fußbodenisolierung, Raumhöhe, sowie Licht und Luft nunmehr genügen. Die erwähnte Einführung moderner Backöfen hat in diesen Anlagen auch zur Ausgestaltung der in Bäckereien besonders wichtigen Wascheinrichtungen beigetragen insofern, als jetzt außer dem kalten auch stets warmes Wasser zur Verfügung steht, das in den Backöfen erwärmt den Waschbecken durch

Rohrleitungen zugeführt wird; gleichfalls fand sich bei der Revision, daß 8 Bäckermeister in weiterer Nugbarmachung dieses Systems Badeeinrichtungen für ihre Arbeiter hergestellt hatten. Bei der kostenlosen Erwärmung des Wassers ist zu hoffen, daß sich weitere Meister diesem Beispiel anschließen, um so auch ihren Arbeitern die Annehmlichkeiten eines Bades zu verschaffen. Sehr nachahmenswert ist die in einem hiesigen größeren Betriebe dieser Gruppe getroffene Einrichtung, sämtliche Gehilfen dauernd unter ärztliche Kontrolle zu stellen und regelmäßig auf Kräfte, Schwindsucht und Geschlechtskrankheiten zu untersuchen. —

Die seit einigen Jahren bei Neu- und Umbauten von Schlachtereiwerkstätten gestellte Forderung, die Wände dieser Räume in mindestens 2 m Höhe mit einem abwaschbaren Plattenbelag oder mit wasserdichtem Zementverputz und hellem, bleifreien Ölfarbenanstrich herzustellen, wurde im letzten Jahre auch auf eine größere Anzahl älterer Betriebe ausgedehnt, in denen noch Wandanstriche mit Teer, roter Leimfarbe und sonstigen dunklen, in Rücksicht auf die Helligkeit der Räume und die hier hergestellten Waren als ungeeignet zu bezeichnenden Farben vorhanden waren. Wiederholt gab ferner die unmittelbare Nähe der Pferdeställe zu Wurstküchen, sowie auch Backräumen in Grobbäckereien wegen der aus den Ställen dringenden amoniakhaltigen Dünste und der durch die Verbindung der Räume außerordentlich begünstigten Insektenplage Anlaß zur Forderung eines besseren Abschlusses dieser Räume durch Herstellung von Doppel- oder selbstschließenden Türen oder Aufhebung der Verbindung.

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Das Jahr 1910 stand unter dem unverkennbaren Zeichen einer allgemeinen aufsteigenden Konjunktur und zunehmenden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Demgemäß ist auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter gegenüber 1909 um rund 2000 Köpfe gestiegen, die sich auf die hauptsächlichsten im bremischen Staatsgebiet vertretenen Industrien verteilen wie folgt:

310	Mann	Gruppe	V,
543	"	"	VI,
170	"	"	XII,
500	"	"	XIII,
130	"	"	XIV 1,
200	"	"	XVI 1,

Die bremische Zigarrenindustrie hat allerdings in Anlaß der im vorigen Jahre in Kraft getretenen Tabaksteuer an diesem Aufschwung nicht nur keinen Teil gehabt, sondern sogar hinsichtlich der Arbeiterzahl Verluste zu verzeichnen. Beschränkte sich die Fabrikation in Bremen infolge der hohen Arbeitslöhne seit einer Reihe von Jahren vorwiegend auf bessere Sorten und damit auch auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Arbeitskräften, so ist diese noch weiter gesunken, weil nach den übereinstimmenden Erklärungen vieler Inhaber nicht nur der Konsum nachgelassen hat, sondern auch geringere Qualitäten anstelle der früher geforderten besseren Sorten verlangt werden. Bei Beurteilung der Lage an Hand der Arbeiterzahl ist ferner noch zu berücksichtigen, daß die bezüglichen Erhebungen im Oktober stattgefunden haben, also zu einer Zeit, als bereits das Weihnachtsgeschäft seinen Einfluß geltend machte. Nach den bei den Revisionen gemachten diesbezüglichen Feststellungen muß angenommen werden, daß das Durchschnittsresultat erheblich schlechter ausgefallen wäre. — In der Brauindustrie hat sich, soweit die nackten Arbeiterzahlen zum Vergleich herangezogen werden können, keine greifbare Verschlechterung feststellen lassen. Allerdings soll der Umsatz infolge der Steuer sowie des kalten Sommers mit Bezug auf das Inlandgeschäft geringer gewesen sein als in früheren Jahren, jedoch soll das Exportgeschäft eine wesentliche Belebung erfahren haben, so daß hierdurch ein Ausgleich herbeigeführt zu sein scheint. Die Hilfsindustrien, in erster Linie die Packlistenfabrikation, haben natürlich ebenfalls hieraus Vorteile gezogen. — Die Inbetriebsetzung einer Schokoladen-

fabrik sowie die bevorstehende Betriebseröffnung des bereits im vorigen Jahresbericht erwähnten Hochofenwerkes haben die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter gesteigert. Aus dem stadtbremischen Baugewerbe wurde bekannt, daß der Beschäftigungsgrad im Gegensatz zu früher ohne nennenswerte Störungen gewesen und vor allen Dingen nicht durch größere Streiks sowie ungünstige Witterungsverhältnisse beeinflusst worden ist.

Löhne.

Entsprechend dem allgemeinen Aufschwung haben auch die Lohnverhältnisse in einigen Erwerbsgruppen sich gebessert. Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die bekannt gewordenen Lohnerhöhungen der Arbeiter während des Jahres 1910 und der in diesem Jahre für 1911 festgesetzten Lohnerhöhungen.

Es erhielten zugebilligt:

- 1) die Zigarrentistenmacher einen Ausgleich für die ab 1. Februar 1911 eingeführte wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 3 Stunden. Für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhöhte sich der Lohn sofort um $\frac{1}{2}$ Pf. für junge Leute im Alter von 14—16 Jahren
 " 1 " " Leute " " " 16—18
 " $\frac{1}{2}$ " " " " " " über 18 Jahre, "
- 2) die Packtistenmacher einen Ausgleichlohn von stündlich $52\frac{1}{2}$ Pf., sowie für die ab 1. Mai 1911 um wöchentlich 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit weitere $4\frac{1}{2}$ Pf. Aufschlag;
- 3) die Stellmacher einen einheitlichen stündlichen Minimallohn von 46 Pf., ab 1. Juni 1910 einen Aufschlag von 3 Pf. und ab 1. April 1911 gleichfalls 1 Pf.;
- 4) die Arbeiter einer Faßfabrik Mindestlöhne für ein bestimmtes Mindestalter, Aufschlag für Überstunden von 5—10 Pf. für die Stunde;
- 5) 50 Arbeiter und 105 Arbeiterinnen einer Stuhlrohrfabrik einen Ausgleich auf Normal-Einstellungslöhne und durchschnittlich einen wöchentlichen Aufschlag von 1,50 M;
- 6) die Korbmacher des Stadtgebietes einen Stundenlohn von 48 Pf., diejenigen, welche diesen Lohn bereits haben, einen Aufschlag von 5 Pf.;
- 7) die Werftarbeiter erhielten zugebilligt: Festlegung von Mindesteinstellungslöhnen und 2 Pf. stündlichen Aufschlag;
- 8) 500 Mann einer Automobilfabrik Mindesteinstellungslöhne;
- 9) 30 bzw. 28 Mann in 2 Spezial-Maschinenfabriken 3 Pf. für die Stunde bzw. 5 % Lohnaufschlag; 30 Mann in einer Fabrik für allgemeinen Maschinenbau eine Erhöhung von 2—3 Pf.;
- 10) in 2 Silberwarenfabriken 500 bzw. 130 Mann
 bei höheren Löhnen 1—2 M } Aufschlag für die Woche;
 bei niedrigeren Löhnen 3—4 M }
- 11) die Klempner (350 Mann) 3 Pf. die Stunde mehr;
- 12) in einer Gießerei (42 Mann) 2—3 Pf.;
- 13) die Schmiede 5 % Zulage und Erhöhung des Mindestlohnes von 40 auf 43 Pf. Ab 1. Juli 1911 erfolgt ein Ausgleich für die dann um 3 Stunden die Woche kürzere Arbeitszeit und einen weiteren Lohnzuschlag von 5 %, während der Mindestlohn dann von 43 auf 45 Pf. steigt;
- 14) die Arbeiter einer Mühle 2 Pf. stündlichen Zuschlag;
- 15) die Arbeiter und Arbeiterinnen einer Pflanzenbutterfabrik eine Erhöhung des Lohnes um 2 Pf. die Stunde;
- 16) die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter ab 1. Juni 1910 bis 30. September 1910 1 Pf., ab 30. September 1910 bis 1. April 1911 1 Pf., ab 1. April 1911 für Maurer sowie Zimmerer 2 Pf. und für Bauhilfsarbeiter 3 Pf., ab 1. April 1912 bis 31. März 1913 für alle 3 Gruppen 2 Pf. Aufschlag;
- 17) die Straßenbahnangestellten die nachstehenden Lohnerhöhungen: für das 1. und 2. Dienstjahr 100 M; 3.—5. 105 M; 6.—8. 110 M;

9.—11. 115 M; 12.—15. 120 M; 16.—19. 125 M; 20.—23. 130 M und vom 24. Dienstjahr ab 135 M für den Monat. Die Fahrer erhalten einen um 10 M höheren Lohn;

18) die Fuhrleute in Fuhrwerksbetrieben 1—4 M Aufschlag die Woche.

Der Gewerbeinspektions-Gehülfe berichtet bezüglich des Kost- und Logiswesens:

Kost- und
Logiswesen.

„Eingehende Aufmerksamkeit wurde gelegentlich der Revisionen der Schlachtereien und Bäckereien auch den Schlaf- resp. Wohnräumen der hier beschäftigten Gesellen und Lehrlinge zugewendet, die außer einer verschwindend geringen Zahl verheirateter Gesellen sämtlich Kost und Logis bei ihrem Arbeitgeber haben. Sind auch die fortgesetzten Bemühungen der Gewerbeinspektion auf Erzeugung schlechter Räume durch annehmbare hinzuwirken von Erfolg begleitet gewesen, sind auch, was nicht unerwähnt bleiben soll, sehr gute Zustände angetroffen, so bleibt doch eine erhebliche Zahl Räume, die in bezug auf Zugang, Ausstattung und Sauberkeit äußerst primitive Verhältnisse aufweisen. Das Fehlen jeglichen Mobiliars, der Zustand der Betten, das immer wieder vorkommende Fehlen von Wascheinrichtungen oder die Nichtbenutzung der vorhandenen — weil angeblich das Hinaufbringen des Wassers in die meistens im Dachgeschoß belegenen Kammern zu umständlich sei — geben immer wieder Veranlassung zu diesbezüglichen Forderungen. Ohne Zweifel könnte seitens vieler Meister, die vielfach nach eigenen Angaben die Wohnräume ihrer Angestellten während des ganzen Jahres nicht betreten und deren Instandhaltung ausschließlich ganz den Dienstmädchen überlassen, manches geschehen, um bessere Zustände auch auf diesem Gebiet herbeizuführen. Wie die Beobachtung gelehrt hat, ist der Einfluß der Art der Wohnungsverhältnisse auf den kulturellen Hoch- oder Tiefstand der Gesellen und der heranwachsenden Lehrlinge ein bedeutender und hängt hiervon namentlich in Bäckereien die saubere Zubereitung und die Güte des hergestellten wichtigsten Nahrungsmittels in hohem Grade ab.“

Die Schaffung eines groß angelegten Industriefengeländes an der Wejer unterhalb der Stadt, die bevorstehende Inbetriebsetzung eines darin gelegenen Großbetriebes der Gruppe B III b, sowie eine im Bau befindliche Anlage der Gruppe VIII machten in Rücksicht auf die großen Entfernungen und die unzureichenden Verkehrsverhältnisse die Bereitstellung von Arbeiterwohnungen erforderlich. In richtiger Erkenntnis der großen Wichtigkeit gesunder Wohnungspolitik für die Allgemeinheit, für die Arbeiterschaft und die Industrie hat sich auf gemeinnütziger Grundlage der „Bremer Verein für Arbeiterwohnungen“ mit einem Kapital von mindestens 100 000 M gebildet, der den Zweck verfolgt, auf vom Bremischen Staat ihm zu Erbbaurecht übertragenen, in der Nähe der Häfen der Stadt Bremen gelegenen Ländereien Wohnhäuser zu bauen und sie an weniger bemittelte, besonders Arbeiterfamilien und Arbeiter zu vermieten. Die erforderlichen Bausummen — vorerst in Höhe von 500 000 M — sind von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte unter der Bedingung hergegeben worden, daß der Bremische Staat für Zurückzahlung und Verzinsung des Darlehns selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Die genannte Anstalt wird dem Verein auf Antrag zu den gleichen Bedingungen weitere Kapitalien bis zu einer Höhe von 2 Millionen Mark nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Verfügung stellen, wohingegen sich der Verein verpflichtet, die geliehene Summe mit jährlich 3 % zu verzinsen. „Die Mietpreise für die Wohnungen dürfen nicht höher angesetzt werden, als für die Entrichtung des Erbbauzinses, die Tilgung des Baukapitals, für die Instandhaltung der Gebäude, für die Deckung der Unkosten in angemessenem Umfange, sowie für die vom Verein als notwendig erachteten Rücklagen erforderlich ist. Die Gesamtsumme der Mieten darf $6\frac{3}{4}$ % des Anlagekapitals einschließlich des mit 4 % zu kapitalisierenden Erbbauzinses nicht überschreiten.“ Von den vorläufig vorgesehenen etwa 100 Häusern ist bis jetzt erst ein Teil fertiggestellt und zwar

Arbeiter-
wohnungen.

41 Stück	mit	2 Wohnungen	=	82 Wohnungen,
1 "	"	3 "	=	3 "
1 "	"	1 Wohnung	=	1 Wohnung,
1 Reihenhause	"	14 Wohnungen	=	14 Wohnungen,

im ganzen also 44 Häuser mit zusammen 100 Wohnungen. —

Der in früheren Jahresberichten, zuletzt 1907, erwähnte „Gemeinnützige Bremer Bauverein“ hat sich in Rücksicht auf die durch die schlechte allgemeine Lage bedingte große Zahl leerstehender Wohnungen in den vorwiegend von der Arbeiterbevölkerung bewohnten Stadtteilen veranlaßt gesehen, seine Bautätigkeit bedeutend einzuschränken. Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind bis 1910 600 Häuser mit 3 020 449 *M* Bauwert errichtet und hiervon 278 im Werte von 1 160 115 *M* verkauft. Besonders bemerkenswert sind die vom Verein zum Ausdruck gebrachten Schwierigkeiten der Vermietung der Wohnungen im Jahre 1910, trotzdem, wie oben ausgeführt, eine allgemeine Belebung der Geschäfte, Zunahme der beschäftigten Arbeiter usw. zu verzeichnen ist. Es scheint demnach, als ob in früheren Jahren unverhältnismäßig viel Häuser gebaut sind oder daß die Ansiedelung größerer industrieller Werke in Gegenden, die früher keine Fabriken hatten, eine entsprechende Verschiebung im Gefolge gehabt hat.

Interessant sind die von der Holz-Arbeiterorganisation durch eine besondere Erhebung festgestellten Zahlen, welche sich auf den Zeitaufwand zur Erreichung der Arbeitsstätte von der Wohnung aus beziehen. Es gebrauchten hiernach von den befragten 1139 Personen

bis 15,	15—30,	30—45,	45—60,	über 60 Minuten
478	329	167	69	96 Arbeiter.

Die Fern- und Straßenbahn benutzten 152 Personen.

Diese Zahlen lassen erkennen, von wie großem Werte für den Arbeiter die Belegenheit seiner Wohnung in der Nähe seiner Arbeitsstätte ist.

Die seit Jahren für Bremen angestrebte Wohnungsinspektion ist nunmehr Tatsache. Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die Anstellung eines dem Medizinalamt unterstellten Wohnungsinspektors beschlossen und der Beamte hat am 1. Oktober 1910 seine durch das Gesetz über die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 geregelte Tätigkeit aufgenommen (siehe Anlage A). In Rücksicht auf die Kürze der Zeit sowie wegen der Neuheit und Schwierigkeit der Aufgabe kann über die Ergebnisse der Wohnungsinspektion noch nicht berichtet werden und muß dies einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Unterbringung
von Wander-
arbeitern.

Ein Ziegeleibesitzer war überzeugt, daß selbst jahrelang bei ihm beschäftigte Arbeiter wegen Abschaffung der zweischläfigen Betten nicht wieder kommen würden — in einem Falle ist nach glaubwürdiger Auskunft ein bereits abgeschlossenes Arbeitsverhältnis rückgängig gemacht worden — und wurde aus diesem Grunde vorläufig die Beibehaltung einzelner zweischläfiger Betten für die älteren Arbeiter gestattet. Die Vorliebe für diese Betten ist so groß, daß beim Freiwerden eines Platzes in einem solchen, derselbe sofort von einem anderen in Anspruch genommen wird. Eine Erklärung für diese immerhin erstaunliche Erscheinung dürfte jedoch die bessere Warmhaltung in den dichten kastenförmigen und mit dicken Strohlagen oder Strohfüßen versehenen hölzernen Bettstellen liefern, gegenüber den hier vielfach angeschafften eisernen mit einer einfachen Matratze ausgerüsteten Ersatzbetten. Der vereinzelt angeregten gelinden Erwärmung der Schlafräume durch Öfen wurde mit der Gefahr eines Schadenfeuers begegnet.

Kinderbewahr-
anstalten.

Für außerhalb ihrer Wohnungen erwerbstätige Frauen sind die hier bestehenden 14 Kinderbewahranstalten, in welchen Kindern gegen geringen Entgelt Aufsicht, Pflege und Erziehung zuteil wird, außerordentlich segensreiche Einrichtungen, die von 7 Uhr bis 6 Uhr im Sommer und von 8 Uhr bis 4 Uhr im Winter geöffnet sind. So lange die arbeitende Mutter ihren Erwerb beispielsweise mit der Annahme sogen. Aufwartestellen oder in ähnlicher Beschäftigung fand, die ihre Abwesenheit vom Hause auf einige Stunden am Tage beschränkte, war die angegebene Zeit im allgemeinen wohl den Bedürfnissen entsprechend. Nachdem jedoch viele Haus-

frauen Industriearbeiterinnen geworden und somit den streng geregelten Arbeitszeiten der Fabriken unterworfen sind, stellt die frühe Entlassung der Kinder eine bedauerliche Lücke dar, die um so schwerer empfunden wird, als Witterungsverhältnisse und Jahreszeit den Aufenthalt der Kleinen im Freien unmöglich machen. Die Zeit der Ferien, während welcher die Anstalten überhaupt geschlossen sind, bildet naturgemäß für die Mütter erst recht eine Zeit steter Sorge und es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn die zuständigen Stellen — selbstverständlich unter Berücksichtigung des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses der Aufsichtspersonen — den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, in erster Linie die Pflegezeit der Kinder den hier üblichen Arbeitszeiten anzupassen vermöchten.

Der in früheren Jahresberichten bereits genannte Bremer Mäßigkeitsverein ^{Speisehäuser.} hat ein weiteres Speisehaus eingerichtet, welches neben den Eßräumen gesonderte Lese- und Aufenthaltsräume enthält, sowie weiblichen Besuchern Gelegenheit zum Ausruhen nach den Mahlzeiten bietet. Der für das Mittagessen festgesetzte, bei den heutigen Verhältnissen nicht hohe Preis von 40 Pfg. für die Portion hat nach den gemachten Erfahrungen bewirkt, daß die Zahl der teilnehmenden Männer entgegen den gehegten Erwartungen größer ist als die der Frauen. Daß diese bei den gezahlten Löhnen von 1,50—2,00 M pro Tag (d. i. rund 40,00—52,00 M im Monat oder bei den besser bezahlten Kräften 50—70 M) nicht in der Lage sind, regelmäßig obigen Preis anzulegen, läßt die folgende kleine Zusammenstellung erkennen. Es entfallen auf

Wohnung mit Morgenkaffee monatlich	12,00 M
Mittagessen (täglich 40 Pfg.)	12,00 "
Imbiß zum Morgenkaffee, 2. Frühstück, Vesper und Abendbrot	15,— "
Licht und Feuerung	4,00 "
Wäsche	2,50 "
Summa	45,50 M

Da diesem Ausgabekonto noch die Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung, die Aufwendungen für Kleidung und Schuhzeug, ferner die in obiger Zusammenstellung nicht enthaltenen Ausgaben für andere kleine Lebensbedürfnisse nicht berücksichtigt sind, so ergibt sich die zwingende Notwendigkeit zu sparen. Daß dies nur zu häufig auf Kosten der Ernährung und in erster Linie am warmen Mittagbrot geschieht, ist sehr bedauerlich und Ermittlungen haben ergeben, daß nach den Erfahrungen der Assistentin die Fälle keineswegs selten sind, in welchen Arbeiterinnen dieser Art nur an Sonntagen und 2 Wochentagen warmes Essen zu sich nehmen.

Die in vorstehendem aufgeführten Verbesserungen der Arbeiterverhältnisse hinsichtlich Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung in einer Reihe von Arbeitergruppen, ferner die Prüfung und sicher eintretende Besserung der Wohn- und Unterhaltsverhältnisse und damit auch ein günstiger Einfluß auf die gesundheitlichen und sittlichen Zustände infolge der Tätigkeit der Wohnungsinspektion bilden sowohl im einzelnen als auch in ihrer Gesamtheit eine erfreuliche Erscheinung des abgelaufenen Jahres. Langsamer allerdings, jedoch in den letzten Jahren in immerhin beachtenswertem Umfange führt sich der von einzelnen Firmen bereits gewährte Sommerurlaub, z. T. unter Fortzahlung des Lohnes sowie andere Einrichtungen zum Besten der Arbeiter in den letzten Jahren ein und gelegentlich der Revisionen konnte des öfteren eine versöhnlichere Stimmung in diesem Sinne festgestellt werden als es z. B. vor einer längeren Reihe von Jahren der Fall war. Es scheint, als ob die heute schon in vielen Erwerbsgruppen übliche Regelung der Arbeitsverhältnisse durch die Verbände einen günstigen Einfluß auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausübt. Die Festsetzung der wesentlichen Arbeitsbedingungen: Lohnhöhe und Arbeitszeit wird den einzelnen Parteien abgenommen und hierdurch sind offenbar die häufigsten Ursachen zu gegenseitigen Verstimmungen beseitigt, so daß andere Fragen eine entsprechend leichtere Regelung finden können. — Bekannt geworden ist neben den in früheren Jahren erwähnten Fällen eine Buchdruckerei,

Urlaub.

welche sämtlichen Arbeitern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung 14 Tage Urlaub unter Fortzahlung des vollen Lohnes gewährt. — Eine Firma der Gruppe XI hat anlässlich ihres 250jährigen Bestehens einen Unterstützungsfonds von 10 000 M geschaffen, dessen Zinsen für die Witwen und Waisen ihrer Arbeiter verwendet werden sollen. — Eine Firma der Gruppe VI hat ebenfalls einen Unterstützungsfonds gegründet, aus dem Arbeitern, welche 2 Jahre beschäftigt sind und mindestens 14 M pro Woche verdienen, in Krankheitsfällen auf die Dauer von 8 Wochen 30 % des durchschnittlichen Wochenlohnes nach Ermessen der Direktion gezahlt werden.

Bremen, den 21. Februar 1911.

(gez.) **Wegener,**
Gewerberat.

Anlage A.

Nach dem Gesetz über die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 umfaßt „die dem Medizinalamt für die Stadt Bremen obliegende Wohnungspflege die Sorge für die gesundheitsmäßige Beschaffenheit und Benutzung

a. aller Wohn- und Schlafräume, der zugehörigen Küchen, Aborte und sonstigen Nebenräume (Vorplätze, Flure, Treppen, Böden, Keller), ferner der Höfe, Lichthöfe und dergleichen,

b. solcher Kontore, Läden, Werkstätten und Arbeitsräume nebst Zubehör, welche mit einer Wohnung in enger Verbindung stehen,

und ist insoweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszuführen.“

Zur weiteren Kennzeichnung des der Wohnungsinspektion geschaffenen Arbeitsgebietes mag noch der nachstehende Auszug aus den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen dienen: § 2 sagt u. a.:

„Die Beamten haben sich Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen zu verschaffen und zu erhalten und ihr Augenmerk insbesondere zu richten a. auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume in Hinblick auf die bestehenden gesundheitspolizeilichen und die durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften; b. auf die Zahl der Bewohner der ganzen Wohnungen und einzelner Räume im Verhältnis zu deren Größe; c. auf die Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Gebäude und Wohnungen mit Wasser, Luft und Tageslicht sowie zur Entwässerung und Entlüftung derselben und auf die Benutzung dieser Einrichtungen; d. auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich auf Feuchtigkeit in Wohn- und Schlafräumen und auf Unreinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

Auf die Beseitigung von Mißständen, die sie wahrnehmen oder über die Beschwerden eingegangen sind, haben sie tunlichst durch Rat und gütliche Verhandlung hinzuwirken.“

§ 10 sagt ferner:

„Die Aufnahme von Einlogierern, Schlafgängern, Schlafburschen und dergleichen ist nur gestattet, wenn den Vorschriften der §§ 4 und 5 (Beleuchtung, Lüftung und Luftraum) genügt ist und folgende Bestimmungen beachtet werden:

a. erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts, ausgenommen Ehepaare, dürfen nicht in einem Räume untergebracht werden; in die Schlafräume der Quartiergeber dürfen Einlogierer nur aufgenommen werden, wenn auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird;

b. jedem Einlogierer ist in der Regel ein besonderes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu halten ist;

c. der Quartiergeber hat die von Einlogierern benutzten Räume täglich ein bis zwei Stunden hindurch zu lüften, sie von Ungeziefer frei und täglich besenrein zu halten, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, tunlichst nach Entfernung sämtlicher Möbeln, von Grund aus zu reinigen.“

Tabelle 1.

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Daranter Revisionen		Zahl der			Unfall- Untersuchungen
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	einmal revidierten Anlagen	zweimal revidierten Anlagen	drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	28	—	—	21	2	1	—
V.	Metallverarbeitung	156	—	—	62	21	11	2
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	109	1	5	48	13	8	7
VII.	Chemische Industrie	25	—	—	16	3	1	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	58	3	4	10	3	10	1
IX.	Textilindustrie	16	1	1	4	—	2	2
X.	Papierindustrie	18	1	—	8	—	3	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	14	—	—	8	1	1	1
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	221	2	5	105	20	19	4
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	616	6	6	322	72	36	4
XIV.	Bekleidungsgewerbe	927	12	22	52	242	57	1
XV.	Reinigungsgewerbe	106	—	—	11	21	15	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	25	—	—	14	—	3	—
XVII.	Poligraphische Gewerbe	152	2	—	17	37	18	—
—	Sonstige Industriezweige	11	—	—	11	—	—	—
Zusammen...		2482	28	43	709	435	185	22

Tabelle II.

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleich-

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der			
		über- haupt	mit		Arbeiterinnen über 16 Jahre			zu- sam- men
			Ar- beite- rinnen über 16 Jahre	jugend- lichen Ar- beitern	erwach- senen männ- lichen Ar- beiter	16—21 Jahre	über 21 Jahre	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5	1	—	—	55	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobbleiindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 bis 4	7	1	3	168	8	4	12
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	4	—	—	94	—	—	—
	3. Ziegeleien	9	1	4	303	—	2	2
	4. Glashütten, Glasbleiereien	5	—	3	21	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	101	3	58	2644	11	17	28
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2	79	1	32	8154	5	4	9
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkum- ulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 — 2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten 3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	20	3	3	71	2	15	17
	4. Anlagen, in denen Thomaßschlacke gemahlen oder Thomaßschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	23	7	4	1893	95	109	204
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2	12	5	5	638	251	1176	1427
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	3	3	—	33	—	72	72
X.	Papierindustrie	11	8	4	62	21	28	49
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4	9	—	2	51	—	—	—
	2. Korbhaarpinnereien, Haar- und Vorstanzurich- tereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren 4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspfeifen, Suspensorien u. dergl. ...	1	1	1	97	4	—	4
XII.	1. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe — aus- genommen 2	147	20	50	2606	140	224	364
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	1	—	20	—	8	8
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9	370	33	45	1779	84	347	431
	2. Getreidemöhlen	25	4	2	611	7	48	55
	3. Bäckereien und Konditoreien	68	—	19	281	—	—	—
	4. Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven .	6	5	—	17	2	33	35
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	8	1	—	13	1	—	1
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	76	30	7	314	16	117	133
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2	23	3	3	135	13	29	42
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäscheindustrie Reinigungsindustrie	333	333	112	79	974	652	1626
XV.	Reinigungsindustrie	49	42	11	177	208	415	623
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2	18	—	4	381	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Ladirerarbeiten aus- geführt werden (soweit sie nicht zu einer an- deren Gruppe gehören)	7	—	2	227	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 — 2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	16	10	5	155	72	53	125
	Sonstige Industriezweige	56	46	33	777	116	136	252
—	Sonstige Industriezweige	12	1	5	78	—	1	1
Zusammen ...		1500	562	417	21934	2080	3490	5520

gestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

in den Betrieben beschäftigten							Zahl der revisi- onierten Be- triebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:						
jungen Leuten von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Ar- beiter über- haupt		Erwachsene		Junge Leute v. 14—16 J.		Kinder unter 14 J.		Ar- beiter über- haupt
männ- lich	weib- lich	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men			Ar- beiter	Arbei- terin- nen	männ- lich	weib- lich	männlich	weiblich	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
—	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	3	9	—	—	—	189	6	166	12	6	3	—	—	187
—	—	—	—	—	—	94	4	94	—	—	—	—	—	94
8	—	8	—	—	—	313	9	303	2	8	—	—	—	313
3	—	3	—	—	—	24	5	21	—	3	—	—	—	24
247	4	251	—	—	—	2923	94	2625	28	244	4	—	—	2901
371	—	371	—	—	—	8534	69	7904	9	368	—	—	—	8281
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	5	—	—	—	93	20	71	17	5	—	—	—	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	8	—	—	—	2105	23	1893	204	4	4	—	—	2105
33	65	98	—	1	1	2164	6	618	1425	32	65	—	1	2141
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7	10	—	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	121	11	62	49	3	7	—	—	121
2	—	2	—	—	—	53	9	51	—	2	—	—	—	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	102	1	97	4	1	—	—	—	102
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	22	170	—	—	—	3140	143	2599	364	147	22	—	—	3132
—	—	—	—	—	—	28	1	20	8	—	—	—	—	28
56	12	68	—	—	—	2278	288	1619	431	39	12	—	—	2101
2	—	2	—	—	—	668	23	607	55	1	—	—	—	663
22	—	22	—	—	—	303	38	176	—	8	—	—	—	184
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	52	6	17	35	—	—	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	7	12	1	—	—	—	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	8	—	—	—	455	68	294	133	8	—	—	—	435
5	5	10	—	—	—	187	18	125	42	5	5	—	—	177
—	211	211	—	—	—	1916	333	79	1626	—	211	—	—	1916
2	29	31	—	—	—	831	47	176	604	2	27	—	—	809
11	—	11	—	—	—	392	17	379	—	11	—	—	—	390
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	5	—	—	—	232	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2	10	—	—	—	290	16	155	125	8	2	—	—	290
53	34	87	—	—	—	1116	56	777	252	53	34	—	—	1116
9	—	9	—	—	—	88	11	75	1	9	—	—	—	85
1012	398	1410	—	1	1	28865	1329	21015	5427	967	396	—	1	27806

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Tabelle III.

Zahl der Arbeiter

in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

Bezeichnung der Industriezweige		Vorhandene		Revidierte		Revi-
Gruppe		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	sionen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	12	15	5	8	5
IV.	Glashütten, Glaschleifereien..	—	—	—	—	—
VI.	Anlagen zur Herstellung elek- trischer Akkumulatoren.....	—	—	—	—	—
VII.	Anlagen, in denen Thomas- schlacke gemahlen oder Thomas- schlackenmehl gelagert wird..	—	—	—	—	—
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Zumpen- fortirereien).....	3	11	—	—	—
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheits- pessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien.	7	12	—	—	—
XIII.	Bäckereien und Konditoreien..	383	573	340	482	505
XVI.	Maler-, Lackierer- und An- streicherwerkstätten	310	1015	—	—	—
XVII.	Buchdruckereien und Schrift- gießereien	2	2	2	2	2
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften.	373	1113	—	—	—
Zusammen...		1090	2741	347	492	512

Anm.: Etwaige sonst hierher gehörige Betriebe sind an der entsprechenden Stelle aufzuführen.

Staat: }
 Aufsichtsbezirk: } Bremen.

Tabelle IV.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Bestimmungen,					
		Anzeigen, Ausgänge	Dauer der Beschäftigung	Mittagspause	Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobisenindustrie	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 4 —	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhanereien	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, und Glaschleifereien	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	3	—	—	1	1	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	4	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	1	30	1	8
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Fasernstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	5	—	—	—	2	17
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—
	2. Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitsvesten, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	8	—	1	9	1	8
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	16	3	4	—	—	—
	2. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	7	—	1	2	—	—
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	1	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	92	1	1	14	4	28
XV.	Reinigungsgewerbe	15	—	2	18	1	140
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler, Anstreicher, Fälicher, Weißbinder, Ladirerarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	2	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	19	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—
Zusammen ...		174	4	5	6	73	202

¹⁾ In die Spalten 3, 13 sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 12 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 4 bis 12 ist dagegen die Zahl der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Zu widerhandlungen ¹⁾ gegen							Anzahl der Anlagen, in welchen Zu widerhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zu widerhandlungen bestraft worden sind	Vertrafungen wegen Zu widerhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend				Besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 10 fallendes:						
Nachtarbeit	Mindestruhezeit	Beschäftigung der Wöchnerinnen	Mitgabe von Arbeit nach Hause	Ausschluß von der Beschäftigung	Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten	Sonstiges				
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2	6	—	2	5	—	17	116	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	—	2	5	—	17	205	10	—	—

Zu widerhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

Staat: |
 Aufsichtsbezirk: | Bremen.

Tabelle V.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Bestimmungen,						
		Arbeits- bücher ¹⁾	Anzeigen, Verzeich- nisse, Anhänge	Ausschluß der Kinder von der Be- schäftigung (§ 135 Abs. 1 d. B. G.)	Dauer der Beschäftigung von		Pau- sen	Nacht- arbeit
					Kindern	jugen Leuten		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 — ..	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobsteinindustrie ..	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 bis 4 —	—	1	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	2	—	—	1	1	—
	4. Glashütten, Glaschleifereien	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	11	37	—	—	5	16	2
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	2	21	—	—	4	7	1
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akku- mulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	—	1	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chro- maten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird ..	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	2	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Fasern, Stoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	1	3	—	—	2	8	1
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—	—	—	—	—
	2. Koffhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummi- waren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspfeffern, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	3	15	—	—	1	2	3
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	8	3	—	—	3	8	—
	2. Getreidemöhlen	1	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	6	2	—	—	2	2	1
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw. ..	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie ..	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren ..	—	2	—	—	2	—	—
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	2	1	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- konfektion	32	2	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	8	3	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bau- höfe) — ausgenommen 2 —	1	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Färbere-, Weißbinder-, Lackierarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien ..	2	8	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen ...		79	103	—	—	20	46	8

¹⁾ In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen der Personen einzutragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

²⁾ In diese Spalte sind Übertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich um

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Zu widerhandlungen ¹⁾ gegen:								Anzahl der Anlagen, in welchen Zu widerhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zu widerhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zu widerhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend				Besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3-13 fallendes							
Mindestruhezeit	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht	Mitgabe von Arbeit nach Hause	Ausschluß von der Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	40	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	34	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	174	27	—	3

ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 5 bis 16 dagegen die Zahl minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Staat }
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Zabelle VI.

Bewilligte Überarbeit erwachsener Arbeitnehmer.

Als überarbeitete gilt eine Beisetzgung, welche die im § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionsverfäßen zugehörige Dauer überhört.

Bezeichnung der Industriezweige		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend gemäß § 138 a Abs. 1 bis 4 der Gl. und den entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionswerkstätten										Bewilligungen für Sonnabende gemäß § 138 a Abs. 5 der Gl. und den entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionswerkstätten										
		Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Be- willigungen durch die höhere untere Verwaltungs- behörde	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Ar- beiterinnen, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Be- willigten Über- stunden	Zahl der zurück- gewiesenen Anträge auf Bewilligung von Überarbeit	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war für 1 bis 4 5 bis 12 mehr Sonnabende	bis über 1 über 2 bis bis 1 Etde. 2 Etde. 3 Etde.	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl v. Arbeiterinnen, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Betriebsange- hörigen, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Betriebe, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Betriebe, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Betriebe, für welche Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:				
Gruppe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
III.	Bergbau, Hütten- und Sa- linewesen, Torfgräberei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Maschinen, Werkzeuge, In- strumente, Apparate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Neben- produkte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Gerüste	1	—	1	—	—	1	—	67	10	1340,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	1	—	2	—	—	2	—	56	20	1120,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	1	—	4	—	2	2	—	38	26	342,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	4	—	7	—	3	4	—	119	48	868, ²⁵	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungsmittel- und Genussmittel	3	—	15	—	14	14	—	403	70	3631, ⁵	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	Werkzeug- und Schneidmittel	22	3	70	—	66	1	6	1980	446	12151,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	8	—	34	—	3	12	19	1065	89	5873,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Wangenröhre (Zimmerpfeife und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Poligraphische Gewerbe	3	1	5	—	5	1	—	125	52	713,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen...	43	4	138	—	79	14	49	3853	761	26038, ⁷⁵	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Tabelle VII.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der über- haupt in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Grobbleiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasbleiereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	1
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	1	—	1	—	3	3240	180	240	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tier- haaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicher- heitspfeffern, Suspensoren u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — aus- genommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — aus- genommen 2 bis 9 —	2	—	—	2	2	190	19	22	—
	2. Getreidemöhlen	1	—	—	1	1	430	43	146	1
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Bichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obst- konserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Läufer-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	2	1	1	—	2	280	44	157	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen...		6	1	2	3	8	4140	286	565	2

